



WPR Rhein-Ruhr GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

BERICHT

ZV VRR Faln-EB Essen

Prüfung des Jahresabschlusses
und des Lageberichtes
zum 31. Dezember 2019

.pdf-Ausfertigung

Unverbindliches „Ansichtsexemplar“, da nur der Prüfungsbericht
in Papierform maßgeblich ist.

A. PRÜFUNGSaufTRAG	5
B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	6
Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter	6
C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	11
D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	13
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	13
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	13
2. Jahresabschluss	14
3. Lagebericht	14
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	14
1. Gesamtaussage	14
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	15
III. Wirtschaftspläne	16
1. Vermögensplan	16
2. Erfolgsplan	16
IV. Analysen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	17
1. Vermögenslage	17
a) Erläuterungen zur Vermögenslage	17
b) Strukturbilanz	19
2. Finanzlage	20
a) Erläuterungen zur Finanzlage	20
b) Kapitalflussrechnung	21
3. Ertragslage	21
a) Erläuterungen zur Ertragslage	21
b) Ergebnisrechnung	23
E. FESTSTELLUNGEN GEMÄSS § 53 HGRG	23
F. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKES	24
G. SCHLUSSBEMERKUNG	29

Anlagen

- Anlage 1 Bilanz zum 31. Dezember 2019
- Anlage 2 Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019
- Anlage 3 Anhang für das Geschäftsjahr 2019
- Anlage 4 Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019
- Anlage 5 Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
- Anlage 6 Aufgliederung und Erläuterung der Posten der Bilanz zum 31. Dezember 2019 sowie der Posten der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019
- Anlage 7 Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen im Jahr 2019
- Anlage 8 Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) für das Geschäftsjahr 2019
- Anlage 9 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Aus Rundungen können im Bericht Rundungsdifferenzen in Höhe von einer Einheit (€, T€, % etc.) auftreten.

A. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Von der Verbandsversammlung des Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr, Essen, (nachfolgend auch „ZV VRR“ genannt) sind wir am 6. Dezember 2018 für den

ZV VRR Faln-EB,
Essen,
- nachfolgend auch „Eigenbetrieb“ genannt -

zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019 gewählt worden. Daraufhin haben uns die gesetzlichen Vertreter mit Zustimmung der GPA NRW, Herne, den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss des ZV VRR Faln-EB zum 31. Dezember 2019 unter Einbeziehung der Buchführung sowie den Lagebericht gemäß § 317 ff. HGB nach berufusüblichen Grundsätzen zu prüfen.

Die Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses ergibt sich aus § 16 der Satzung des Eigenbetriebes i. V. m. § 106 GO NW und § 26 EigVO.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt E.

Über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) festgestellten „Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen“ (IDW PS 450) den nachfolgenden Bericht, dem der von uns geprüfte Jahresabschluss sowie der geprüfte Lagebericht als Anlagen beigefügt sind.

Auftragsgemäß haben wir zusätzlich einen Erläuterungsteil erstellt, der diesem Bericht als Anlage 6 beigefügt ist. Der Erläuterungsteil enthält Aufgliederungen und Hinweise zu den einzelnen Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 unter Angabe der jeweiligen Vorjahreszahlen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ nach dem Stand vom 1. Januar 2017 maßgebend.

Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich an den Eigenbetrieb.

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB heben wir aus dem Jahresabschluss und dem Lagebericht des ZV VRR Faln-EB folgende Aspekte, die zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des ZV VRR Faln-EB von besonderer Bedeutung sind, hervor:

Öffentliche Zwecksetzung

Die Betätigung des ZV VRR als

- a. Käufer, Eigentümer, Bruchteilseigentümer und Verpächter von SPNV-Fahrzeugen,
- b. Eigentümer von Grundstücken, die für den Eisenbahnverkehr genutzt werden,
- c. Dienstleister zur Wahrnehmung von Aufgaben für die EVU oder Aufgabenträger, die in Zusammenhang mit der Erbringung von Betriebsleistungen im SPNV stehen, insbesondere im Bereich Marketing, Einnahmenwirtschaft und Einnahmensicherung, Informations- und Betriebssysteme i.S.v. § 5 III ÖPNVG sowie digitale Mobilität

wird als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständiger Eigenbetrieb geführt. Der ZV VRR Faln-EB betätigt sich innerhalb des Rahmens der öffentlichen Zwecksetzung und hat den öffentlichen Zweck erreicht.

Geschäftstätigkeit

Der VRR hat SPNV-Fahrzeugfinanzierungsmodelle entwickelt, um eine deutliche Verbesserung der Finanzierungsbedingungen und der Wettbewerbsfähigkeit für die Eisenbahnverkehrsunternehmen zu erreichen. Das vom VRR entwickelte VRR-Fahrzeugfinanzierungsmodell wurde bisher in sieben Wettbewerbsverfahren als Option angeboten, davon in zwei Verfahren gemeinsam mit dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL). Zum Zuge gekommen ist das Modell bisher für vier Netze.

Unter Anwendung des Verfügbarkeitsmodell / NRW-RRX-Modell wurden die Ausschreibungen für die RRX-Fahrzeuge, die S-Bahn-Gebrauchtfahrzeuge und S-Bahn-Neufahrzeuge abgeschlossen. Entsprechend der geplanten gestaffelten Betriebsaufnahme sind RRX-Fahrzeuge planmäßig im Dezember 2018, Juni 2019 und Dezember 2019 sowie die S-Bahn-Fahrzeuge im Dezember 2019 in Betrieb genommen worden. Bei den von der Deutsche Bahn (DB) erworbenen S-Bahn Gebrauchtfahrzeugen für die Linien S 1 und S 4 ergaben sich im Rahmen von Fahrzeugtests Mängel, die vom Auftragnehmer DB abzustellen sind und zu einer Verzögerung der endgültigen Fahrzeugabnahme geführt haben. Die Gebrauchtfahrzeuge konnten dennoch von der DB

im Zuge der Notvergabe des Verkehrsvertrages ab Dezember 2019 eingesetzt werden. Eine Abnahme der Fahrzeuge ist nach Beseitigung der Mängel für Anfang 2020 geplant.

Im Jahr 2019 wurde weiter an den Ausschreibungen des Niederrhein-Münsterland-Netzes (NMN) für lokal emissionsfreie Fahrzeuge (Batterie) gemeinsam mit dem NWL und der S-Bahn Köln gemeinsam mit dem NVR unter Anwendung des NRW-RRX-Modell gearbeitet.

Die Anschaffung der SPNV-Fahrzeuge durch den ZV VRR Faln-EB wird grundsätzlich über Eigenkapital und Annuitätendarlehen refinanziert, die über die Vertragslaufzeit mit einem gleichmäßig hohen Kapitaldienst bedient werden. Der Kapitaldienst ist zusammen mit den Abschreibungen auf die Fahrzeuge und den anderen Kostenparametern sowie einem angemessenen Risiko-Aufschlag in die Kalkulation des Nutzungsentgeltes gegenüber den Eisenbahnverkehrsunternehmen eingeflossen. Über die gesamte Vertragslaufzeit werden damit positive Einnahmenüberschüsse kalkuliert.

Für die handelsrechtliche Rechnungslegung ergibt sich jedoch ein asymmetrischer Verlauf der buchmäßigen Aufwendungen aus dem Kapitaldienst für die Fahrzeugfinanzierung: In der über die Vertragslaufzeit gleichbleibenden Annuität stellt nur der darin enthaltene Zinsanteil handelsrechtlich Aufwand dar, der darin enthaltene Tilgungsanteil hingegen ist erfolgsneutral. Der zu Anfang der Vertragslaufzeit in der Annuität enthaltene hohe aufwandswirksame Zinsanteil nimmt während der Laufzeit rätierlich ab, demgegenüber steigt der Tilgungsanteil entsprechend an. Aufgrund des asymmetrischen Verlaufs des Zinsaufwandes ergeben sich trotz der über die Laufzeit konstanten Zahlungsströme und der laut Kalkulation positiven Einzahlungsüberschüsse zu Anfang der Vertragslaufzeit buchmäßige Verluste in der Erfolgsrechnung. Die anfänglichen Aufwandsüberhänge kehren sich mit zunehmender Laufzeit der Fahrzeugfinanzierung jedoch aufgrund der sinkenden Zinsanteile in Ertragsüberschüsse um, die die vorher aufgelaufenen Buchverluste ausgleichen und insgesamt über die Vertragslaufzeit zu einem positiven Gesamtergebnis führen.

Durch den Einsatz von Eigenmitteln werden der Fremdfinanzierungsanteil und die sich daraus ergebenden Aufwendungen reduziert.

Die Struktur des Geschäftsmodells SPNV-Fahrzeugbeschaffung und -verpachtung sowie die überwiegende Fremdfinanzierung der Fahrzeugbeschaffung führen insbesondere während der mehrjährigen Herstellungsphase der SPNV-Fahrzeuge zu buchmäßigen Verlusten, da Erträge erst nach der Inbetriebnahme der SPNV-Fahrzeuge erzielt werden. Der ZV VRR Faln-EB erhält vom ZV VRR zur Deckung der temporär – insbesondere aufgrund der Finanzierungsstruktur der

Investitionen – entstehenden buchmäßigen Verluste zum Erhalt der erforderlichen Eigenkapitalausstattung Einlagen in die Kapitalrücklage aus der SPNV-Umlage.

Das im Jahr 2014 als Werkstattstandort erworbene Grundstück in Dortmund-Eving wurde durch Erbbaurechtsvertrag der Siemens AG für den Bau der RRX-Werkstatt zur Verfügung gestellt und wird seit Dezember 2017 genutzt. Alle durch den VRR zu verantwortenden Gewerke wurden im Jahr 2017 vergeben und konnten weitestgehend abgeschlossen werden. Hierzu zählten insbesondere der Weicheneinbau für die Anschlüsse des Grundstücks an die Strecke der DB Netz AG sowie der Bau der Straßenzuwegung mit Verlegung aller Versorgungsmedien (Gas, Wasser, Strom). Weiterhin wurde im Auftrag des VRR eine Kabeltrasse vom Grundstück in Eving zum Stellwerk in DO-Derne gebaut, um die Ein- und Ausfahrt der RRX-Werkstatt an die Leit- und Sicherungstechnik der DB Netz AG anzuschließen. Die Arbeiten an den Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik sind komplett abgeschlossen und durch die DB Netz AG abgenommen worden. Zur Fertigstellung der bereits in Betrieb genommenen Weichenheizung fehlt, nach Beseitigung kleinerer Mängel, die Schlussabnahme durch DB Netz. Voraussichtlich erfolgt dies Mitte des Jahres 2020. Die zuständigen Akteure sind bereits informiert. Die Restarbeiten im Bereich Kabeltrassen werden ebenfalls gegenwärtig koordiniert und sollen Ende des Jahres 2020 abgeschlossen sein.

Für die Vertriebsdienstleistungen im SPNV-Vertrieb erfolgte im Februar 2017 die Zuschlagserteilung für die klassischen Vertriebswege im SPNV (Los 1). Die Ausschreibung der innovativen Komponente des SPNV-Vertriebs wurde im März 2017 veröffentlicht und beinhaltet die Herstellung, Lieferung und Implementierung eines Systems zur Bewegungsdatenerfassung sowie dessen Betrieb (CiBo-System) in den Verkehrsmitteln des SPNV, einschließlich Vor- und Nachlauf im straßengebundenen ÖPNV. Im Dezember 2017 haben die Gremien des VRR einer Erweiterung des CiBo-Systems um einen TicketShop und einer Verbund-App in der damit verbundenen Ausschreibung zugestimmt. Nach dem Start der erweiterten Ausschreibung fanden mehrere Erörterungsrunden sowie Funktionstests statt. Eine Abgabe indikativer Angebote erfolgte im Oktober 2018. Nach eingehenden Gesprächen haben sich die benachbarten Zweckverbände NWL und NVR dazu entschieden, sich an der Ausschreibung des CiBo-Moduls als weitere Auftraggeber zu beteiligen. Eine entsprechende Kooperationsvereinbarung ist im Februar 2019 abgeschlossen worden. Die Auftragsvergabe konnte nach Abschluss eines Nachprüfungsverfahrens Ende 2019 erfolgen. Eine Inbetriebnahme ist zum Ende des Jahres 2020 vorgesehen.

Die Finanzierung der Investitionskosten der Module erfolgt teilweise über eine Bundesförderung sowie die Mittel aus §12 ÖPNVG NRW. Ein geringer Teil der Investitionen werden vom ZV VRR FaIn-EB aus Eigenmitteln bestritten.

Aussagen zum Geschäftsverlauf im Jahr 2019

Der Jahresüberschuss beträgt T€ 3.133 und liegt um T€ 7.234 über dem Planansatz von T€ - 4.101. Die geplante Entnahme aus der Kapitalrücklage zur Deckung eines Jahresfehlbetrages 2019 ist nicht erforderlich. Deshalb erfolgte vorbehaltlich entsprechender Gremienbeschlüsse und im Einklang mit dem Jahresabschluss des ZV VRR für das Geschäftsjahr 2019 keine Berücksichtigung der geplanten anteiligen SPNV-Umlage 2019 in Höhe von T€ 4.101 beim ZV VRR Faln-EB.

Insgesamt wurden Erträge in Höhe von T€ 47.818 erwirtschaftet, die um T€ 8.555 über dem Planansatz liegen. Die Aufwendungen betragen T€ 44.685 und liegen um T€ 1.321 über dem Planansatz. Planabweichungen ergeben sich bei den sonstigen betrieblichen Erträgen vor allem durch Schadensersatzleistungen in Bezug auf das Abnahmekonzept der RRX-Fahrzeuge. Geringeren Aufwendungen für bezogene Leistungen stehen höhere sonstige betriebliche Aufwendungen gegenüber, da die als bezogene Leistungen geplanten Aufwendungen im Zusammenhang mit den Kooperationen unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen auszuweisen sind.

Die **Vermögenslage** des ZV VRR Faln-EB ist auf der Aktivseite der Bilanz wesentlich vom Anlagevermögen (T€ 1.069.366 = 90,9 % der Bilanzsumme) und den Guthaben bei Kreditinstituten (T€ 57.619 = 4,9 % der Bilanzsumme) geprägt. Die Bilanzsumme hat sich von T€ 925.806 auf T€ 1.176.916 erhöht. Investitionen in das Anlagevermögen erfolgten vor allem in SPNV-Fahrzeuge (T€ 270.590).

Die Passivseite ist vor allem durch das Eigenkapital in Höhe von T€ 185.829 (= 15,8 % der Bilanzsumme) und die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von T€ 955.750 (= 81,2 % der Bilanzsumme) geprägt. Die als Kapitalrücklage ausgewiesene Rücklage für SPNV-Fahrzeugfinanzierung, SPNV-Infrastruktur und SPNV-Vertrieb in Höhe von T€ 197.744 berücksichtigt die Einlagen des ZV VRR für die Finanzierung der Fahrzeuginvestitionen sowie für die Eigenkapitalstärkung und Verlustdeckung. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten beinhalten die Finanzierungsdarlehen für die Investitionen in SPNV-Fahrzeuge.

Die **Finanzlage** des ZV VRR Faln-EB ist solide. Zum Bilanzstichtag beträgt der Finanzmittelbestand T€ 57.619. Das langfristig gebundene Sachanlagevermögen ist durch langfristiges Eigen- und Fremdkapital finanziert.

Die mittelfristige Planung des ZV VRR Faln-EB weist keine Verluste aus, so dass keine weiteren Einlagen entsprechend der satzungsgemäßen Finanzierungskonzeption in der Planung des ZV VRR und der SPNV-Finanzierung der VRR AöR berücksichtigt sind.

Prognosebericht

Der Wirtschaftsplan 2020 wurde von der Verbandsversammlung am 4. Dezember 2019 beschlossen. In der Wirtschaftsplanung sind entsprechend der abgeschlossenen Verträge

- die SPNV-Fahrzeugfinanzierung für die Linien / Netze S 7, NRN, RE 7 / RB 48, ESN-Nord, S-Bahn Neu- und Gebrauchtfahrzeuge und RRX sowie
- der SPNV-Vertrieb Los 1

berücksichtigt. Weiterhin sind Ausschreibungen und die Finanzierung der Fahrzeuge für das NMN und der Linie RE 13 (gemeinsame Ausschreibung mit dem NWL) und die S-Bahn Köln (gemeinsame Ausschreibung mit dem NVR) ebenso wie der SPNV-Vertrieb Los 2 und die abschließenden Investitionen für das RRX-Werkstattgrundstück berücksichtigt.

Der Erfolgsplan 2020 sieht Erträge in Höhe von T€ 115.411 und Aufwendungen in Höhe von T€ 112.388 vor; damit ergibt sich ein Ertrag in Höhe von T€ 3.022.

Der Vermögensplan 2020 weist Investitionen mit T€ 50.734, Darlehenstilgungen mit T€ 33.372 und die Finanzierung aus Bankdarlehen mit T€ 30.900 aus.

Chancen- und Risikobericht

Der Aufgabencharakter, die Geschäftstätigkeit und die Finanzierung des ZV VRR FaIn-EB bergen keine Risiken im Sinne einer Bestandsgefährdung.

Die Finanzierung erfolgt für langfristige Investitionen über langfristige Bankdarlehen und Eigenkapital aus Einlagen des ZV VRR. Aus dem Geschäftsmodell SPNV-Fahrzeugfinanzierung sind derzeit keine Risiken erkennbar. Vielmehr wird als Chance angesehen, dass auch bei künftigen Ausschreibungen die SPNV-Fahrzeugfinanzierungsmodelle erfolgreich am Markt umgesetzt werden.

Wesentliche, die künftige Entwicklung des ZV VRR FaIn-EB beeinträchtigende oder bestandsgefährdende Risiken sind zurzeit nicht erkennbar.

Die Beurteilung der Lage des ZV VRR FaIn-EB, insbesondere die Beurteilung des Fortbestandes und der wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung, ist plausibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung der Betriebsleitung dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften der EigVO NRW (§§ 21 bis 25 EigVO NRW), den für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 242 bis 256a HGB) und den ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften (§§ 264 bis 288 HGB) sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung aufgestellte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019. Die Verantwortung für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten internen Kontrollen und die dem Abschlussprüfer gemachten Angaben tragen die gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe war es, diese Unterlagen einer Prüfung dahingehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die sie ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet worden sind.

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichts ist ein Bestandteil der Abschlussprüfung. Danach haben wir die Erkenntnisse aus der Prüfung des Jahresabschlusses bei der Prüfung des Lageberichts berücksichtigt.

Die Prüfung hat sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf erstreckt, ob der Fortbestand des Eigenbetriebes oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Absatz 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Prüfungsstandard "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) beachtet.

Unsere Prüfungshandlungen haben wir im Februar und März 2020 in den Geschäftsräumen der VRR AöR in Gelsenkirchen durchgeführt. Die abschließenden Arbeiten erfolgten in unserem Büro in Bochum.

Ausgangspunkt war der von uns geprüfte und mit einem nicht modifizierten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018, der am 2. Juli 2019 von der Zweckverbandsversammlung des VRR festgestellt wurde.

Unsere Prüfung haben wir entsprechend den Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und der in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach ist die Prüfung so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen der Satzung, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Gegenstand unseres Auftrages waren weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Unsere Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt bei den gesetzlichen Vertretern des Eigenbetriebes.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes verschafft. Darauf aufbauend haben wir uns, ausgehend von der Organisation des Eigenbetriebes, mit den Unternehmenszielen und -strategien beschäftigt, um die Geschäftsrisiken zu bestimmen, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Durch Gespräche mit der Unternehmensleitung und durch Einsichtnahme in Organisationsunterlagen des Eigenbetriebes haben wir anschließend untersucht, welche Maßnahmen der Eigenbetrieb ergriffen hat, um diese Geschäftsrisiken zu bewältigen. In diesem Zusammenhang haben wir eine Prüfung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Eigenbetriebes durchgeführt.

Im Zusammenhang mit den vorstehend beschriebenen Prüfungshandlungen haben wir die Risiken betrachtet, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Diese Kenntnisse haben wir bei der Bestimmung unseres weiteren Prüfungsvorgehens berücksichtigt. Unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit haben wir uns bei der Auswahl unserer Prüfungshandlungen nicht auf die internen Kontrollen verlassen, sondern aussagebezogene Prüfungshandlungen (Einzelfallprüfungen auf der Basis einer bewussten Auswahl von Stichproben und analytische Prüfungshandlungen) zur Erlangung einer hinreichenden Prüfungssicherheit durchgeführt.

Für diese Prüfung haben wir folgende Prüfungsschwerpunkte gesetzt:

- Bilanzierung des Anlagevermögens und der Abschreibungen,
- Vollständigkeit der Guthaben bei und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,

- Bilanzierung des Eigenkapitals,
- Vollständigkeit und Abgrenzung der Umsatzerlöse,
- Aufwendungen für bezogene Leistungen,
- Vollständigkeit und Abgrenzung der Zinsaufwendungen,
- Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in Anhang und Lagebericht.

Zur Prüfung der Posten des Jahresabschlusses haben wir Liefer-, Leistungs- und Darlehensverträge sowie sonstige Geschäftsunterlagen eingesehen. Zur Erfassung möglicher Risiken aus bestehenden oder drohenden Rechtsstreitigkeiten haben wir Rechtsanwaltsbestätigungen angefordert. Zur Prüfung der Forderungen und der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben wir Saldenbestätigungen eingeholt. Ferner haben wir uns Bankbestätigungen zukommen lassen.

Von der Betriebsleitung und den uns benannten Mitarbeitern sind uns alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise erbracht worden. Die Betriebsleitung hat uns darüber hinaus die berufsübliche Vollständigkeitserklärung in schriftlicher Form erteilt.

D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Der ZV VRR FaIn-EB führt das Rechnungswesen entsprechend der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften nach handelsrechtlichen Grundsätzen. Das Rechnungswesen wird im Rahmen der Geschäftsbesorgung durch die VRR AÖR abgewickelt.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß und entsprechen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen in allen wesentlichen Belangen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

2. Jahresabschluss

Im Jahresabschluss des ZV VRR Faln-EB zum 31. Dezember 2019 sind alle unmittelbar oder mittelbar für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, alle größenabhängigen und rechtsformgebundenen Regelungen sowie die Bestimmungen der Satzung in allen wesentlichen Belangen beachtet. Der Jahresabschluss wurde gemäß § 21 EigVO NRW unter Beachtung der Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften erstellt.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsmäßig aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen entwickelt. Die handelsrechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden in allen wesentlichen Belangen eingehalten.

Der Anhang entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Angaben im Anhang sind in allen wesentlichen Belangen vollständig und zutreffend.

3. Lagebericht

Der Lagebericht des ZV VRR Faln-EB entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften des § 25 EigVO NRW und des § 289 HGB.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Gesamtaussage

Der Jahresabschluss des ZV VRR Faln-EB, Essen, zum 31. Dezember 2019 entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des ZV VRR Faln-EB.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Die Gliederung der Bilanz wurde im Wesentlichen gemäß § 22 EigVO nach § 266 HGB vorgenommen; aus Gründen der Bilanzklarheit wurden entsprechend § 265 Absatz 5 und 6 HGB teilweise vom Gliederungsschema des HGB abweichend Posten eingefügt. Im Bilanzposten Sachanlagen werden SPNV-Fahrzeuge und unter der Kapitalrücklage die Rücklage für SPNV-Infrastruktur, SPNV-Fahrzeugfinanzierung und SPNV-Vertrieb ausgewiesen. Darüber hinaus sind Verbindlichkeiten gegenüber der VRR AöR ausgewiesen. Die Gewinn- und Verlustrechnung entspricht gemäß § 23 EigVO dem § 275 Absatz 2 HGB.

Entsprechend dem Gebot der Bilanzklarheit und korrespondierend zur Bilanzierung im Jahresabschluss des ZV VRR für das Geschäftsjahr 2019 ist abweichend von der Planung 2019 keine Zuführung in die Kapitalrücklage in Höhe von T€ 4.101 als Einlage aus der anteiligen SPNV-Umlage 2019 im Jahresabschluss des ZV VRR FaIn-EB vorbehaltlich entsprechender Gremienbeschlüsse erfasst.

Die Aktivierung der S-Bahn-Fahrzeuge der Linien S 1/ S 4 erfolgte mit Beginn der Nutzung im Dezember 2019 zu Anschaffungskosten in Höhe von T€ 131.200, obwohl eine formale Abnahme aufgrund von Mängeln noch nicht erklärt wurde und damit kein Übergang des zivilrechtlichen Eigentums auf den ZV VRR FaIn-EB erfolgt ist. Vor dem Hintergrund der geschlossenen Verträge und des Willens der Vertragsparteien kommen wir zu der Beurteilung, dass der ZV VRR FaIn-EB am Bilanzstichtag wirtschaftlicher Eigentümer der Fahrzeuge ist, so dass gemäß § 246 Absatz 1 Satz 2 2. Halbsatz HGB die Aktivierung der Fahrzeuge beim ZV VRR FaIn-EB zu erfolgen hat.

Die einzelnen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang, der diesem Bericht als Anlage 3 beigefügt ist, angegeben.

Die im Vorjahr angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze wurden unverändert beibehalten.

Weitere sachverhaltsgestaltende Maßnahmen, die sich auf Ansatz und/oder Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden auswirken und von der üblichen Gestaltung - die nach Einschätzung des Abschlussprüfers den Erwartungen der Abschlussadressaten entspricht - abweichen und die sich auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses wesentlich auswirken, wurden im Berichtsjahr nicht vorgenommen.

III. Wirtschaftspläne

Der ZV VRR Faln-EB hat nach §§ 14 ff. EigVO einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser umfasst einen Erfolgsplan und einen Vermögensplan. Ergänzend ist eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung zu erstellen. Da der ZV VRR Faln-EB kein eigenes Personal beschäftigt, wird auf den Stellenplan und eine Stellenübersicht verzichtet. Der Wirtschaftsplan 2019 wurde von der Verbandsversammlung am 6. Dezember 2018 beschlossen.

Der Erfolgsplan 2019 sieht Erträge in Höhe von T€ 39.263 und Aufwendungen in Höhe von T€ 43.364 vor; damit ergibt sich ein nicht durch Erträge gedeckter Aufwandsüberhang in Höhe von T€ -4.101, der planmäßig durch die anteilige SPNV-Umlage von den Verbandsmitgliedern gedeckt wird. Der Cashflow aus dem Erfolgsplan 2019 beträgt T€ +15.919.

In der Wirtschaftsplanung ist die SPNV-Fahrzeugfinanzierung für folgende Linien / Netze entsprechend der abgeschlossenen Verträge berücksichtigt: S 7, NRN, RE 7 / RB 48, ESN-Nord, S-Bahn Neu- und Gebrauchtfahrzeuge und RRX. Weiterhin sind Planungen für die Finanzierung der Fahrzeuge für das NMN, der S-Bahn Köln und der Linie RE 13 ebenso wie der SPNV-Vertrieb und Investitionen für das RRX-Werkstattgrundstück berücksichtigt.

1. Vermögensplan

Der Vermögensplan 2019 weist Investitionen mit T€ 327.090, Darlehenstilgungen mit T€ 13.707 sowie deren Finanzierung aus Bankdarlehen mit T€ 258.024 und Zuschüssen Dritter mit T€ 6.250 aus. Der Cashflow aus dem Vermögensplan 2019 beträgt T€ -76.523 und ist durch vorhandene Finanzmittel und den Zufluss aus Ergebnisrechnung gedeckt.

Im Jahr 2019 wurden Investitionen in Höhe von T€ 270.644 durchgeführt. Zur Investitionsfinanzierung wurden Bankdarlehen in Höhe von T€ 255.001 ausgezahlt.

2. Erfolgsplan

Eine Gegenüberstellung der Planwertansätze des Erfolgsplans und der entsprechenden Istwerte ist auf Seite 17 dargestellt.

Der **Jahresüberschuss** beträgt T€ 3.133 und liegt um T€ 7.234 über dem Planansatz von T€ - 4.101. Die Abweichungen zum Planansatz resultieren vor allem aus den sonstigen betrieblichen Erträgen aus dem Schadenersatz aufgrund der verspäteten RRX Fahrzeugabnahme.

Die zur Deckung des geplanten **Fehlbetrages** geplante Einlage in die Kapitalrücklagen vom ZV VRR aus der anteiligen SPNV-Umlage 2019 ist nicht erforderlich. Deshalb wurde vorbehaltlich entsprechender Gremienbeschlüsse und korrespondierend zum Jahresabschluss des ZV VRR für das Geschäftsjahr 2019 keine anteilige SPNV-Umlage 2019 im Jahresabschluss des ZV VRR FaIn-EB berücksichtigt.

Dem Erfolgsplan für 2019 (= Plan) stehen folgende tatsächliche Beträge (= Ist) gegenüber:

	Plan 2019 T€	Ist 2019 T€	Abweichung T€
Erträge			
Umsatzerlöse	38.783	38.887	+104
Sonstige betriebliche Erträge	0	8.807	+8.807
Zinserträge	480	124	-356
	39.263	47.818	+8.555
Aufwendungen			
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-9.522	-7.327	+2.195
Abschreibungen	-20.019	-20.898	-879
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-226	-2.103	-1.877
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-13.594	-14.012	-418
Ertragsteuern	0	-328	-328
Sonstige Steuern	-3	-17	-14
	-43.364	-44.685	-1.321
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-4.101	+3.133	+7.234

IV. Analysen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des ZV VRR FaIn-EB ist wesentlich geprägt durch die Investitionen in das Anlagevermögen und die Finanzierung der Investitionen.

1. Vermögenslage

a) Erläuterungen zur Vermögenslage

In der Strukturbilanz ab Seite 19 sind, abweichend von der Gliederung der Bilanz in Anlage 1, die Aktiv- und Passivposten in zusammengefasster Form nach betriebswirtschaftlichen Gesichts-

punkten zum 31. Dezember 2019 und zum 31. Dezember 2018 gegenübergestellt und die Veränderungen aufgezeigt. Dabei werden als „kurzfristig“ Posten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr und als „langfristig“ Posten mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr ausgewiesen.

Das als **langfristig gebundenes Vermögen** ausgewiesene Anlagevermögen berücksichtigt als Sachanlagevermögen die SPNV-Fahrzeuge mit T€ 1.055, das Werkstattgrundstück mit T€ 13.874 sowie Software mit T€ 225. Die Zunahme des Anlagevermögens um T€ 242.748 ergibt sich im Saldo aus den Zugängen in Höhe von T€ 270.644 und den planmäßigen Abschreibungen in Höhe von T€ 20.898 sowie die als Abgänge berücksichtigte Umgliederung von Grundstückskosten in die aktive Rechnungsabgrenzung in Höhe von T€ 6.998.

Als **kurzfristig gebundenes Vermögen** sind Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, sonstige Forderungen und die Rechnungsabgrenzung sowie die flüssigen Mittel ausgewiesen.

Als sonstige Vermögensgegenstände (T€ 34.965) sind insbesondere Forderungen aus Umsatzsteuererstattungen und gegen Kooperationen ausgewiesen. Die Rechnungsabgrenzung (T€ 10.225) berücksichtigt Ausgaben vor dem Bilanzstichtag für im Zusammenhang mit dem Erbpachtvertrag übernommene Aufwendungen; die aufwandswirksame Auflösung erfolgt ab Beginn der Erbpachtzahlungen.

Die flüssigen Mittel betreffen die Guthaben bei Kreditinstituten. Wir verweisen auf unsere Ausführungen zur Finanzlage unter Abschnitt D.IV.2. dieses Berichtes.

Die **langfristigen Finanzierungsmittel** setzen sich aus dem Eigenkapital und den Bankdarlehen sowie den Verbindlichkeiten aus der Zinsabgrenzung mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr zusammen.

Das im Eigenkapital berücksichtigte Stammkapital beträgt unverändert T€ 500 und entspricht der Betriebssatzung des Eigenbetriebes. Die Kapitalrücklage für SPNV-Fahrzeugfinanzierung, SPNV-Infrastruktur und SPNV-Vertrieb beinhaltet Einlagen des ZV VRR zur Finanzierung von SPNV-Fahrzeugen, des Werkstattgrundstücks und des SPNV-Vertriebs sowie zur Deckung der Fehlbeträge. Entsprechend den Vorschriften des § 10 Absatz 6 Satz 3 EigVO wurde der Jahresfehlbetrag 2014 in Höhe von T€ 3.064 durch eine Entnahme aus der Kapitalrücklage verrechnet.

Die Bankdarlehen wurden zur Finanzierung der Investitionen in SPNV-Fahrzeuge zu Kommunal-kreditkonditionen aufgenommen.

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten insbesondere die buchmäßige, nicht liquiditätswirksame, periodengerechte Zinsabgrenzung für Bankdarlehen mit steigenden Zinssätzen. Die ertragswirksame Auflösung der Verbindlichkeiten aus der Zinsabgrenzung erfolgt über die Laufzeit der Darlehen. Über die gesamte Darlehenslaufzeit betrachtet, ergibt sich aus der Zinsabgrenzung kein Ergebniseffekt.

Die **kurzfristigen Finanzierungsmittel** beinhalten kurzfristige Rückstellungen, Bankdarlehen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber der VRR AöR, sonstige Verbindlichkeiten sowie Rechnungsabgrenzungsposten.

Die Rückstellungen betreffen mit T€ 275 Ertragsteuern für das Jahr 2019 und mit T€ 207 ausstehende Rechnungen und die Jahresabschlusserstellung, -prüfung und Offenlegung.

Die kurzfristigen Bankdarlehen beinhalten die planmäßigen Tilgungen für das Folgejahr.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der VRR AöR resultieren aus der Geschäftsbesorgung.

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten beinhaltet vertraglich vereinbarte Einnahmen für Erträge eines bestimmten Zeitraums nach dem Bilanzstichtag.

b) Strukturbilanz

AKTIVA	31.12.2019		31.12.2018		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Langfristig gebundenes Vermögen						
Anlagevermögen	1.069.366	90,9	826.618	89,3	+242.748	+29,4
Kurzfristig gebundenes Vermögen						
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.741	0,4	3.126	0,3	+1.615	+51,7
Sonstige Vermögensgegenstände, Rechnungsabgrenzung	45.190	3,8	18.901	2,0	+26.289	>+100,0
Flüssige Mittel	57.619	4,9	77.161	8,4	-19.542	-25,3
	107.550	9,1	99.188	10,7	+8.362	+8,4
	1.176.916	100,0	925.806	100,0	+251.110	+27,1

PASSIVA	31.12.2019		31.12.2018		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Langfristige Finanzierungsmittel						
Eigenkapital	185.829	15,8	182.697	19,7	+3.132	+1,7
Bankdarlehen	923.928	78,5	694.261	75,0	+229.667	+33,1
Sonstige Verbindlichkeiten: Zinsabgrenzung Darlehen	3.920	0,3	2.912	0,3	+1.008	+34,6
	1.113.677	94,6	879.870	95,0	+233.807	+26,6
Kurzfristige Finanzierungsmittel						
Rückstellungen	482	0,0	65	0,0	+417	>+100,0
Bankdarlehen	31.823	2,7	17.310	1,9	+14.513	+83,8
Verbindlichkeiten:						
aus Lieferungen und Leistungen gegenüber der VRR AöR	30.057	2,7	28.006	3,1	+2.051	+7,3
Sonstige (Zinsabgrenzung Darlehen)	481	0,0	360	0,0	+121	+33,6
Sonstige (Zinsabgrenzung Darlehen)	277	0,0	90	0,0	+187	>+100,0
Passive Rechnungsabgrenzung	119	0,0	105	0,0	+14	+13,3
	63.239	5,4	45.936	5,0	+17.303	+37,7
	1.176.916	100,0	925.806	100,0	+251.110	+27,1

2. Finanzlage

Einen Überblick über die Herkunft und Verwendung finanzieller Mittel gibt die Kapitalflussrechnung auf der Seite 21.

a) Erläuterungen zur Finanzlage

Der ZV VRR FaIn-EB weist im Berichtsjahr einen Jahresüberschuss in Höhe von T€ 3.133 aus. Unter Berücksichtigung der Veränderung des Working Capital ermittelt sich ein Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit in Höhe von T€ +23.753.

Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit berücksichtigt im Saldo die Auszahlungen für Investitionen in die SPNV-Fahrzeuge, Software und das Werkstattgrundstück.

Der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit beinhaltet Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen in Höhe von T€ 255.001 sowie die planmäßigen Darlehenstilgungen und Zinszahlungen.

Insgesamt hat sich der Finanzmittelbestand des ZV VRR FaIn-EB um T€ 19.542 verringert; die flüssigen Mittel betragen zum 31. Dezember 2019 T€ 57.619 und beinhalten die Guthaben bei Kreditinstituten.

b) Kapitalflussrechnung

	2019 T€	2018 T€
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	+3.133	-1.538
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	+20.898	+15.265
+/- Zu-/Abnahme der Rückstellungen	+417	-49
+/- Ab-/Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-20.906	-3.393
+/- Zu-/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	+6.199	-4.910
+/- Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0	+189
+/- Zinsaufwendungen/Zinserträge	+14.012	+11.364
= Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	+23.753	+16.928
+ Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlagevermögens	0	+376
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen und immaterielle Vermögensgegenstände	-274.658	-197.042
= Cashflow aus Investitionstätigkeit	-274.658	-196.666
+ Einzahlung des ZV VRR in die Kapitalrücklagen	0	+5.383
+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten	+255.001	+201.862
- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	-10.821	-9.156
- gezahlte Zinsen	-12.817	-10.344
= Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	+231.363	+187.745
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-19.542	+8.007
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	+77.161	+69.154
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	+57.619	+77.161

3. Ertragslage

Einen Überblick über die Ertragslage zeigt die Ergebnisrechnung auf Seite 23 dieses Berichtes.

a) Erläuterungen zur Ertragslage

Die **Umsatzerlöse** beinhalten im Wesentlichen Erträge aus Fahrzeugverpachtung, Kostenbeteiligungen und Vertriebsdienstleistungen sowie das Nutzungsentgelt für das Werkstattgrundstück.

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** berücksichtigen vor allem Erträge aus Schadenersatz für die verspätete RRX Fahrzeugabnahme in Höhe von T€ 8.736.

Zinserträge wurden aus Guthaben bei Kreditinstituten erwirtschaftet.

Bei den **Aufwendungen für bezogene Leistungen** und den **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** handelt es sich insbesondere um technische, vergabe- und steuerrechtliche Beratungskosten im Zusammenhang mit den Ausschreibungen und Verträgen für die Beschaffung, Finanzierung und Verpachtung von SPNV-Fahrzeugen sowie das technische Controlling und die Geschäftsbesorgung durch die VRR AöR. In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind die Aufwendungen für die Finanzierung der Kooperationen NMN, RE 7 / RB 48 und RRX in Höhe von insgesamt T€ 1.912 berücksichtigt.

Die **Abschreibungen** werden planmäßig entsprechend der geschätzten betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer vorgenommen.

Die **Zinsaufwendungen** resultieren aus den Bankdarlehen zur Finanzierung der Investitionen in SPNV-Fahrzeuge.

Bei den **sonstigen Steuern** handelt es sich um Grundsteuer.

Der **Jahresüberschuss** 2019 beträgt T€ 3.133.

b) Ergebnisrechnung

	2019		2018		Ergebnisverbesserung (+)/ -verschlechterung (-)	
	T€	%	T€	%	T€	%
Erträge						
Umsatzerlöse	38.887	81,3	27.416	91,7	+11.471	+41,8
Sonstige betriebliche Erträge	8.807	18,4	2.338	7,8	+6.469	>+100,0
Zinserträge	124	0,3	151	0,5	-27	-17,9
	47.818	100,0	29.905	100,0	+17.913	+59,9
Aufwendungen						
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-7.327	-15,3	-3.493	-11,7	-3.834	>-100,0
Abschreibungen	-20.898	-43,7	-15.265	-51,0	-5.633	-36,9
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-2.103	-4,4	-1.318	-4,4	-785	-59,6
Zinsaufwendungen	-14.012	-29,3	-11.364	-38,0	-2.648	-23,3
Sonstige Steuern	-17	0,0	-3	0,0	-14	>-100,0
	-44.685	>-100,0	-31.443	>-100,0	-13.242	-42,1
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	3.133	6,6	-1.538	-5,1	+4.671	>+100,0

E. FESTSTELLUNGEN GEMÄSS § 53 HGRG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG sowie IDW PS 720 (Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in Anlage 8 (Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

F. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKES

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem ZV VRR Faln-EB, Essen, für die Buchführung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 und dem als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 sowie dem in Anlage 4 wiedergegebenen Lagebericht folgenden nicht modifizierten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den **ZV VRR Faln-EB**, Essen:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des ZV VRR Faln-EB, Essen, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des ZV VRR Faln-EB für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2019 sowie der Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und der Satzung zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und der Satzung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische

Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

G. SCHLUSSBEMERKUNG

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2019 des **ZV VRR FaIn-EB**, Essen, erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer – IDW PS 450).

Zu dem von uns mit Datum vom 10. April 2020 erteilten nicht modifizierten Bestätigungsvermerk verweisen wir auf Berichtsabschnitt F. „Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes“.

Bochum, den 10. April 2020

WPR Rhein-Ruhr GmbH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Stephan Nickel
Wirtschaftsprüfer

Christoph Maniura
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

ZV VRR Fahr-EB,
 Essen

BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2019

A K T I V A		31.12.2019	31.12.2018	P A S S I V A	
		€	€	31.12.2019	31.12.2018
A. ANLAGEVERMÖGEN					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
1. Entgeltlich erworbene Software		183.655,00	266.962,00	500.000,00	500.000,00
2. geleistete Anzahlungen		41.338,59	0,00		
		<u>224.993,59</u>	<u>266.962,00</u>		
II. Sachanlagen				197.743.595,58	200.807.725,27
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten		11.384.291,23	11.392.271,23		
2. SPNV-Fahrzeuge		847.514.545,00	386.612.094,00	-15.546.877,99	-17.073.080,59
3. geleistete Anzahlungen		210.242.214,34	428.346.835,09	3.132.177,46	-1.537.927,09
		<u>1.069.141.050,57</u>	<u>826.351.200,32</u>	-12.414.700,53	-18.611.007,68
		<u>1.069.366.044,16</u>	<u>826.618.162,32</u>	185.828.895,05	182.696.717,59
B. UMLAUFVERMÖGEN					
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				274.881,32	0,00
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen				206.860,00	65.140,00
2. Sonstige Vermögensgegenstände		4.740.948,98	3.126.277,83	481.741,32	65.140,00
		<u>34.965.512,81</u>	<u>16.366.231,18</u>		
II. Guthaben bei Kreditinstituten		39.706.461,79	19.492.509,01		
		<u>57.618.545,56</u>	<u>77.160.862,21</u>	955.750.695,75	711.571.275,28
		<u>97.325.007,35</u>	<u>96.653.371,22</u>	30.057.422,99	28.006.553,46
				480.619,90	360.080,00
				4.197.662,78	3.001.596,35
				<u>990.486.401,42</u>	<u>742.939.505,09</u>
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN					
		10.224.638,36	2.534.745,00	118.652,08	104.915,86
		<u>1.176.915.689,87</u>	<u>925.806.278,54</u>	1.176.915.689,87	925.806.278,54

**ZV VRR Faln-EB,
Essen**

**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
FÜR DIE ZEIT VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2019**

	2019 €	2018 €
1. Umsatzerlöse	38.886.992,06	27.415.577,82
2. Sonstige betriebliche Erträge	8.807.245,97	2.337.546,54
3. Materialaufwendungen bezogene Leistungen	-7.327.241,87	-3.492.855,75
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegen- stände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-20.898.132,96	-15.264.704,88
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-2.103.471,33	-1.317.928,18
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	124.033,49	151.382,30
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-14.012.498,13	-11.364.431,01
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-327.953,70	0,00
9. Ergebnis nach Steuern	3.148.973,53	-1.535.413,16
10. Sonstige Steuern	-16.796,07	-2.513,93
11. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	3.132.177,46	-1.537.927,09
12. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-18.611.007,68	-21.568.543,74
13. Entnahme aus der Kapitalrücklage	3.064.129,69	4.495.463,15
14. Bilanzverlust	-12.414.700,53	-18.611.007,68

ZV VRR Faln-EB,
Essen

ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2019

I. ALLGEMEINE ANGABEN ZU INHALT UND GLIEDERUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Der ZV VRR Faln-EB hat gemäß §§ 21 ff. EigVO nach handelsrechtlichen Grundsätzen entsprechend der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften einen Jahresabschluss aufzustellen. Dabei finden die Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Rechnungslegung großer Kapitalgesellschaften sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der EigVO nichts anderes ergibt.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind grundsätzlich entsprechend den Gliederungsvorschriften der §§ 266, 275 HGB erstellt, wobei für die Gewinn- und Verlustrechnung das Gesamtkostenverfahren zur Anwendung kommt.

II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

In Abweichung zum Gliederungsschema der §§ 266 und 275 HGB wurden aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit zusätzliche Posten eingefügt:

- unter den Sachanlagen SPNV-Fahrzeuge
- unter der Kapitalrücklage die Rücklage für SPNV-Infrastruktur, SPNV-Fahrzeugfinanzierung und SPNV-Vertrieb
- Forderungen gegen den ZV VRR (Vorjahresausweis)
- Verbindlichkeiten gegenüber der VRR AöR

Die im Vorjahr angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden unverändert beibehalten.

Die Bewertung des **Anlagevermögens** erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen. Die Abschreibungen werden nach der linearen Abschreibungsmethode entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer berechnet. Zugänge des Geschäftsjahres werden grundsätzlich zeitanteilig abgeschrieben.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** sind mit den Nominalwerten angesetzt. Wertberichtigungen sind nicht erforderlich.

Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennbetrag ausgewiesen.

Die **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** sind gemäß § 250 Absatz 1 HGB ausgewiesen und berücksichtigen Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Das **Eigenkapital** ist mit dem Nennbetrag ausgewiesen. Entsprechend dem Gebot der Bilanzklarheit und korrespondierend zur Bilanzierung im Jahresabschluss des ZV VRR für das Geschäftsjahr 2019 ist abweichend von der Planung 2019 keine Zuführung in die Kapitalrücklage in Höhe von T€ 4.101 als Einlage aus der anteiligen SPNV-Umlage 2019 vorbehaltlich entsprechender Gremienbeschlüsse erfasst.

Die **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Die Rückstellungen sind mit den Erfüllungsbeträgen bemessen, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig sind.

Die **Verbindlichkeiten** sind mit den Erfüllungsbeträgen passiviert.

Die **passiven Rechnungsabgrenzungsposten** sind gemäß § 250 Absatz 2 HGB ausgewiesen und berücksichtigen Einnahmen vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

III. ANGABEN ZUR BILANZ

Die Zusammensetzung und Entwicklung des **Anlagevermögens** ergibt sich aus dem Anlagenspiegel (Anlage 1 zum Anhang). Die unter dem Sachanlagevermögen ausgewiesenen SPNV-Fahrzeuge betreffen Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten für SPNV-Fahrzeuge für die Linien S 7, RE 7 / RB 48, NRN, ESN-Nord und RRX. Die geleisteten Anzahlungen betreffen Anzahlungen und Anschaffungsnebenkosten für SPNV-Fahrzeuge der Linien NMN, RRX und S-Bahn sowie für das Werkstattgrundstück.

Die Zusammensetzung und Entwicklung des **Eigenkapitals** ist nachfolgend dargestellt:

	Stand 01.01.2019 T€	Umbuchung T€	Zugang (+) Abgang (-) T€	Stand 31.12.2019 T€
Gezeichnetes Kapital	500	0	0	500
Kapitalrücklage für SPNV-Infrastruktur, SPNV-Fahrzeugfinanzierung und SPNV-Vertrieb	200.808	-3.064	0	197.744
Bilanzverlust	-18.611	3.064	3.132	-12.415
- davon:				
<i>Verlustvortrag</i>	<i>-17.073</i>	<i>1.526</i>	<i>0</i>	<i>-15.547</i>
<i>Jahresüberschuss/-fehlbetrag</i>	<i>-1.538</i>	<i>1.538</i>	<i>3.132</i>	<i>3.132</i>
	182.697	0	3.132	185.829

Das gezeichnete Kapital ist entsprechend der Satzung des Eigenbetriebes ausgewiesen.

Die Kapitalrücklage beinhaltet folgende Einlagen des ZV VRR:

	T€
Stand 01.01.2019	200.808
Entnahme zum Verlustausgleich 2014 gem. § 10 Abs. 6 Satz 3 EigVO	-3.064
Stand am 31.12.2019	197.744

Die Zusammensetzung und Entwicklung der **Rückstellungen** ist nachfolgend dargestellt:

	Stand 01.01.2019 T€	Verbrauch/ Auflösung T€	V A	Zuführung T€	Stand 31.12.2019 T€
<u>Steuerrückstellungen</u>	0	0		275	275
<u>Sonstige Rückstellungen</u>					
ausstehende Rechnungen	41	25	V		
		13	A	180	183
Jahresabschlusskosten	24	10	V		
		13	A	23	24
	65	35	V	478	482
		26	A		

Die Zusammensetzung und Fristigkeit der **Verbindlichkeiten** ergibt sich aus nachfolgenden Aufstellungen:

Restlaufzeiten:	31.12.2019		
	Gesamt T€	> 1 Jahr T€	> 5 Jahre T€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	955.751	923.928	766.428
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	30.057	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber VRR AöR	481	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	4.197	3.920	2.102
	990.486	927.848	768.530

Restlaufzeiten:	31.12.2018		
	Gesamt T€	> 1 Jahr T€	> 5 Jahre T€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	711.571	694.261	591.810
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	28.006	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber VRR AöR	360	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	3.002	2.912	2.525
	742.939	697.173	594.335

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestehen als langfristige Darlehen für Investitionen in SPNV-Fahrzeuge. Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten im Wesentlichen die Abgrenzung von Darlehenszinsen für Darlehen mit steigenden Zinssätzen; die ertragswirksame Auflösung der Verbindlichkeiten erfolgt über die Laufzeit der Darlehen.

IV. ANGABEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Die **Umsatzerlöse** berücksichtigen Pächterträge und Kostenweiterberechnungen.

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** berücksichtigen vor allem Erträge aus Schadenersatz für die verspätete RRX Fahrzeugabnahme.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** beinhalten insbesondere Aufwendungen aus Schadenersatz und aus Kooperationen.

Die **Zinsaufwendungen** enthalten in Höhe von T€ 804 die buchmäßige Zinsabgrenzung für Darlehen mit steigenden Zinssätzen. Die ertragswirksame Auflösung der Verbindlichkeiten aus der Zinsabgrenzung erfolgt über die Laufzeit der Darlehen; insgesamt ergibt sich aus der Zinsabgrenzung über die gesamte Darlehenslaufzeit betrachtet kein Ergebniseffekt.

V. SONSTIGE ANGABEN

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen aus den abgeschlossenen Fahrzeuglieferungsverträgen in Höhe von T€ 327.916. Die Finanzierung ist durch Bankdarlehen und Eigenmittel vorgesehen.

Betriebsleiter im Geschäftsjahr war Herr Ronald R.F. Lünser. Der Betriebsleiter hat keine Bezüge erhalten.

Dem **Betriebsausschuss** gehörten im Berichtsjahr folgende Damen und Herren an:

a) Vorsitzender des Betriebsausschusses und Stellvertreter

Emmerich, Karl-Heinz (Stellvertreter)	Informationselektroniker
Krause, Friedhelm (Vorsitz)	Betriebswirt i.R.

b) Ordentliche Mitglieder

Auler, Andreas	Rechtsanwalt
Barton, Axel	Dipl.-Verwaltungswirt
Goerke, Bernd	Techniker
Haupts, Hans-Henning	Beamter
Heidenreich, Frank	Betriebswirt
Herrmann, Martina	
Hoferichter, Hartmut	Stadtdirektor
Mühlenfeld, Daniel	Redakteur
Nübel, Harald	Verwaltungsangestellter, Dipl.-Ökonom
Potthoff, Ernst	Hausmann
Schlottmann, Rainer	Rechtsanwalt
Stevens, Friedhelm	Selbständiger

c) Stellvertretende Mitglieder

Cyprian, Ulrich	Stadtkämmerer
Dudde, Matthias	Historiker
Foltys-Banning, Martina	Stadtplanerin
Görtz, Guido	Industriekaufmann
Hartnigk, Andreas	Rechtsanwalt
Jedfeld, Jörg	Dipl. Kaufmann
Konrad, Dr. Kathrin	Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Krossa, Manfred	Dipl. Ingenieur i.R.
Lueg, Friedhelm	Rentner
Scharmacher, Jürgen	Rentner
Schliff, Norbert	Brandamtsrat
Tepperis, Manfred	Architekt
Waßmann, Uwe	Beamter
Wedding, Stephan	Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Die Mitglieder des Betriebsausschusses haben vom Eigenbetrieb keine Bezüge erhalten.

Das Honorar des Abschlussprüfers beträgt für Abschlussprüfungsleistungen T€ 2 und sonstige Beratungsleistungen T€ 15.

Beim ZV VRR FaIn-EB sind keine **Mitarbeiter** tätig.

Essen, 30. März 2020

Betriebsleitung

ZV VRR Fain-EB,
 Essen

Entwicklung des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2019

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwerte	
	01.01.2019 €	Zugänge €	Umbuchung €	Abgänge €	Stand 31.12.2019 €	Zugänge €	Abgänge €	Stand 31.12.2019 €	Stand 31.12.2018 €	Stand 31.12.2018 €
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
1. Entgeltlich erworbene	361.369,34	12.320,00	0,00	0,00	373.689,34	95.627,00	0,00	190.034,34	183.655,00	266.962,00
2. Geleistete Anzahlungen	0,00	41.338,59	0,00	0,00	41.338,59	0,00	0,00	0,00	41.338,59	0,00
	361.369,34	53.658,59	0,00	0,00	415.027,93	95.627,00	0,00	190.034,34	224.993,59	266.962,00
II. Sachanlagen										
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	11.392.271,23	0,00	0,00	-7.980,00	11.384.291,23	0,00	0,00	0,00	11.384.291,23	11.392.271,23
2. SPNV-Fahrzeuge	426.576.228,94	1.450.940,00	480.254.016,96	0,00	908.281.185,90	20.802.505,96	0,00	60.766.640,90	847.514.545,00	386.612.094,00
3. Geleistete Anzahlungen	428.346.835,09	269.139.305,61	-480.254.016,96	-6.989.909,40	210.242.214,34	0,00	0,00	0,00	210.242.214,34	428.346.835,09
	866.315.335,26	270.590.245,61	0,00	-6.997.889,40	1.129.907.691,47	20.802.505,96	0,00	60.766.640,90	1.069.141.050,57	826.351.200,32
	866.676.704,60	270.643.904,20	0,00	-6.997.889,40	1.130.322.719,40	20.898.132,96	0,00	60.956.675,24	1.069.366.044,16	826.618.162,32

**ZV VRR Faln-EB,
Essen**

LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2019

I. Grundlagen des Eigenbetriebes und öffentliche Zwecksetzung

Der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr hat mit Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR am 27. September 2013 den Eigenbetrieb ZV VRR Eigenbetrieb Fahrzeuge und Infrastruktur (ZV VRR Faln-EB) gegründet. Die Betätigung des ZV VRR als

- a. Käufer, Eigentümer, Bruchteilseigentümer und Verpächter von SPNV-Fahrzeugen einschließlich der damit zusammenhängenden Aufgaben in Bezug auf das technische und betriebswirtschaftliche Controlling dieser Fahrzeuge,
- b. Eigentümer von Grundstücken, die für den Eisenbahnverkehr genutzt werden oder gewidmet waren einschließlich der damit zusammenhängenden Aufgaben insbesondere in Bezug auf Erschließung, Nutzungsüberlassung und sonstige Bewirtschaftung,
- c. Dienstleister zur Wahrnehmung von Aufgaben für die EVU oder Aufgabenträger, die in Zusammenhang mit der Erbringung von Betriebsleistungen im SPNV stehen, insbesondere im Bereich Marketing, Einnahmewirtschaft und Einnahmensicherung, Informations- und Betriebssysteme i.S.v. § 5 III ÖPNVG sowie digitale Mobilität

wird als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständiger Eigenbetrieb geführt.

Der ZV VRR Faln-EB betätigt sich innerhalb des Rahmens der öffentlichen Zwecksetzung und hat den öffentlichen Zweck erreicht.

II. Wirtschaftsbericht

1. Geschäftstätigkeit

a) Fahrzeugfinanzierungsmodelle für den SPNV

VRR-Fahrzeugfinanzierungsmodell

Der VRR hat im Jahr 2008 ein Fahrzeugfinanzierungsmodell entwickelt, das die Möglichkeiten der Teilnahme an Wettbewerbsverfahren insbesondere für mittelständische Unternehmen fördert und dazu beiträgt, dass marktgerechte Preise bei den SPNV-Wettbewerbsverfahren erzielt werden. Die Wettbewerbsverfahren enthalten die Option, dass der ZV VRR Faln-EB die Finanzierung der Fahrzeuge übernimmt und dem EVU verpachtet.

Das VRR-Fahrzeugfinanzierungsmodell führt zu einer deutlichen Verbesserung der Finanzierungsbedingungen und der Wettbewerbsfähigkeit für die Eisenbahnverkehrsunternehmen. Die daraus erwachsenden Kostenvorteile und Stärkung des Wettbewerbs im SPNV tragen positiv zur Finanzierung des SPNV und zur Stabilität der Umlage gegenüber den Zweckverbandsmitgliedern bei.

Das VRR-Fahrzeugfinanzierungsmodell wurde bisher in sieben Wettbewerbsverfahren als Option angeboten, davon in zwei Verfahren gemeinsam mit dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-

Lippe (NWL). Zum Zuge gekommen ist das Modell bisher in den Netzen

- **S 7**, Vergabe Dezember 2010, nur VRR, Betriebsaufnahme Dezember 2013
- **RE 7 / RB 48**, Vergabe April 2013, VRR und NWL, Betriebsaufnahme Dezember 2015
- **Niederrheinnetz (RE 19 / RB 35)** (nachfolgend auch NRN), Vergabe März 2013, nur VRR, Betriebsaufnahme Dezember 2016
- **Erft-Schwalm-Netz (RB 34 / RB 38)** (nachfolgend auch ESN-Nord), Vergabe April 2015, nur VRR, Betriebsaufnahme Dezember 2017

Vorgesehen ist die Anwendung des VRR-Fahrzeugfinanzierungsmodells auch für die Ausschreibung der Linie RE 13, welche gemeinsam mit dem NWL für das Jahr 2020 geplant ist. Die Betriebsaufnahme für die Linie RE 13 soll im Dezember 2025 erfolgen. Insbesondere da für den zukünftigen elektrischen Betrieb im grenzüberschreitenden Verkehrs bis nach Eindhoven neue Spezialfahrzeuge (Zwei-Strom-System) notwendig sind, macht die Beschaffung der Fahrzeuge und die Übernahme der Restwertrisiken für die Fahrzeuge durch das Fahrzeugfinanzierungsmodell Sinn.

Verfügbarkeitsmodell / NRW-RRX-Modell

Um eine Realisierung des landesweit bedeutsamen RRX-Projektes zu ermöglichen, wurde in Abstimmung mit den anderen betroffenen Aufgabenträgern und dem Land NRW das „NRW-RRX-Modell“ entwickelt und umgesetzt.

Für die gemeinschaftliche Beschaffung und Verpachtung der Fahrzeuge haben der ZV VRR FaIn-EB, der EBINFA (NWL), der NVR FA-EB und der Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord (SPNV-Nord) die Kooperation RRX gegründet.

Durch den zusätzlich zum Fahrzeuglieferungsvertrag geschlossenen Verfügbarkeitsvertrag und die Einbeziehung der Energiekosten in die Angebotsbewertung für den Fahrzeug-Lebenszyklus (RRX-Fahrzeuge: ca. 30 Jahre) sollen schon bei der Entwicklung und dem Bau der Fahrzeuge die Grundlagen dafür gelegt werden, dass die Instandhaltungs- und Energiekosten dauerhaft möglichst niedrig sind.

Die Beschaffung einer einheitlichen Fahrzeugflotte ermöglicht nach Infrastrukturausbau für den RRX den 15-Minutentakt auf dem Kernkorridor Dortmund-Köln.

Der Betriebsbeginn des RRX-Vorlaufbetriebes erfolgt gestaffelt nach Linien zwischen Dezember 2018 und Dezember 2020. Zusätzlich zu den Fahrzeugen der RE 11 (RRX), welche im Dezember 2018 in Betrieb genommen wurden, konnten im Jahr 2019 auch die Fahrzeuge der Linie RE 5 (RRX) im Juni und die Fahrzeuge der Linie RE 6 (RRX) im Dezember in Betrieb genommen werden.

Die Fahrzeuge fahren bisher sehr stabil und zuverlässig und die Resonanz der Fahrgäste ist sehr positiv.

Die Ausschreibungen auf Basis des NRW-RRX-Modells / Verfügbarkeitsmodells wurden vom VRR auch für die S-Bahn-Gebrauchtfahrzeuge (Linien S 1 und S 4) und die S-Bahn-Neufahrzeuge (Linien S 2, S 3, S 9, RB 32, RB 40 und RE 49 sowie S 28a/S 28) im Jahr 2016 abgeschlossen. Der Betriebsbeginn ist gestaffelt nach Linien zwischen Dezember 2019 und Dezember 2021.

Im Dezember 2019 konnten 26 Fahrzeuge für die S-Bahn Rhein Ruhr in Betrieb genommen werden. Im ersten Quartal 2020 wurden 5 weitere Fahrzeuge in Betrieb genommen.

Die Fahrzeuge, die für die Linie S28a/S28 vorgesehen waren, werden aufgrund der fehlenden Infrastruktur auf dieser Linie in die Flotte der S-Bahn Rhein-Ruhr integriert. Eine Abnahme von vier Fahrzeugen ist für das letzte Quartal 2020 und von weiteren sechs Fahrzeugen für das Jahr 2021 vorgesehen.

Bei den von der Deutsche Bahn (DB) erworbenen S-Bahn Gebrauchtfahrzeugen für die Linien S 1 und S 4, ergaben sich im Rahmen von Fahrzeugtests Mängel, die vom Auftragnehmer DB abzustellen sind und zu einer Verzögerung der endgültigen Fahrzeugabnahme geführt haben. Die Gebrauchtfahrzeuge konnten dennoch von der DB im Zuge der Notvergabe des Verkehrsvertrages ab Dezember 2019 eingesetzt werden. Eine Abnahme der Fahrzeuge ist nach Beseitigung der Mängel für Anfang 2020 geplant.

Angewendet wird das NRW-RRX-Modell auch für die erweiterte Ausschreibung des Niederrhein-Münsterland-Netzes (NMN) für lokal emissionsfreie Fahrzeuge (Batterie) gemeinsam mit dem NWL. Der Betriebsbeginn der Fahrzeuge ist gestaffelt für die Jahre 2025 bis 2028 geplant.

Ebenfalls vorgesehen ist das NRW-RRX-Modell für die Ausschreibung der S-Bahn Köln, welche gemeinsam mit dem NVR geplant ist.

Das NRW-RRX-Modell / Verfügbarkeitsmodell führt bei derartig großen Ausschreibungen zu einer hohen Wirtschaftlichkeit sowohl im Bereich der Fahrzeug- als auch im Bereich der Betriebsausschreibungen. Da ein sehr hohes Augenmerk auf die Verfügbarkeit sowie die Nachhaltigkeit über den Lebenszyklus der Fahrzeuge gelegt wird, initiiert dieses Modell Neuentwicklungen in den Bereichen Instandhaltung und Energieeffizienz.

Finanzierungskonzeption

Die Anschaffung der SPNV-Fahrzeuge durch den ZV VRR Faln-EB wird grundsätzlich über Annuitätendarlehen refinanziert, die über die Vertragslaufzeit mit einem gleichmäßig hohen Kapitaldienst bedient werden. Der Kapitaldienst ist zusammen mit den Abschreibungen auf die Fahrzeuge und den anderen Kostenparametern sowie einem angemessenen Risiko-Aufschlag in die Kalkulation des Nutzungsentgeltes gegenüber den Eisenbahnverkehrsunternehmen eingeflossen. Über die gesamte Vertragslaufzeit werden damit positive Einnahmenüberschüsse kalkuliert.

Für die handelsrechtliche Rechnungslegung ergibt sich jedoch ein asymmetrischer Verlauf der buchmäßigen Aufwendungen aus dem Kapitaldienst für die Fahrzeugfinanzierung: In der über die Vertragslaufzeit gleichbleibenden Annuität stellt nur der darin enthaltene Zinsanteil handelsrechtlich Aufwand dar, der darin enthaltene Tilgungsanteil hingegen ist erfolgsneutral. Der zu Anfang der Vertragslaufzeit in der Annuität enthaltene hohe aufwandswirksame Zinsanteil nimmt während der Laufzeit ratierlich ab, demgegenüber steigt der Tilgungsanteil entsprechend an. Aufgrund des asymmetrischen Verlaufs des Zinsaufwandes ergeben sich trotz der über die Laufzeit konstanten Zahlungsströme und der laut Kalkulation positiven Einzahlungsüberschüsse zu Anfang der Vertragslaufzeit buchmäßige Verluste in der Erfolgsrechnung. Die anfänglichen Aufwandsüberhänge kehren sich mit zunehmender Laufzeit der Fahrzeugfinanzierung jedoch aufgrund der sinkenden Zinsanteile in Ertragsüberschüsse um, die die vorher aufgelaufenen Buchverluste ausgleichen und insgesamt über die Vertragslaufzeit zu einem positiven Gesamtergebnis führen.

Durch den Einsatz von Eigenmitteln werden der Fremdfinanzierungsanteil und die sich daraus ergebenden Aufwendungen reduziert.

Die Struktur des Geschäftsmodells SPNV-Fahrzeugbeschaffung und -verpachtung sowie die überwiegende Fremdfinanzierung der Fahrzeugbeschaffung führen insbesondere während der mehrjährigen Herstellungsphase der SPNV-Fahrzeuge zu buchmäßigen Verlusten, da Erträge erst nach der Inbetriebnahme der SPNV-Fahrzeuge erzielt werden. Der ZV VRR Faln-EB hat vom ZV VRR zur Deckung der temporär – insbesondere aufgrund der Finanzierungsstruktur der Investitionen – entstehenden buchmäßigen Verluste zum Erhalt der erforderlichen Eigenkapitalausstattung Einlagen in die Kapitalrücklage aus der SPNV-Umlage erhalten.

b) Grundstück für die RRX-Werkstatt

Das im Jahr 2014 als Werkstattstandort erworbene Grundstück in Dortmund-Eving wurde durch Erbbaurechtsvertrag der Siemens AG für den Bau der RRX-Werkstatt zur Verfügung gestellt. Die RRX-Werkstatt ist fertiggestellt und wird seit Dezember 2017 genutzt.

Alle durch den VRR zu verantwortende Gewerke wurden im Jahr 2017 vergeben und konnten weitestgehend abgeschlossen werden. Hierzu zählten insbesondere der Weicheneinbau für die Anschlüsse des Grundstücks an die Strecke der DB Netz AG sowie der Bau der Straßenzuwegung mit Verlegung aller Versorgungsmedien (Gas, Wasser, Strom). Weiterhin wurde im Auftrag des VRR eine Kabeltrasse vom Grundstück in Eving zum Stellwerk in DO-Derne gebaut, um die Ein- und Ausfahrt der RRX-Werkstatt an die Leit- und Sicherungstechnik der DB Netz AG anzuschließen. Die Arbeiten an den Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik sind komplett abgeschlossen und durch die DB Netz AG abgenommen worden. Zur Fertigstellung der bereits in Betrieb genommenen Weichenheizung fehlt, nach Beseitigung kleinerer Mängel, die Schlussabnahme durch DB Netz. Voraussichtlich erfolgt dies Mitte des Jahres 2020. Die zuständigen Akteure sind bereits informiert. Die Restarbeiten im Bereich Kabeltrassen werden ebenfalls gegenwärtig koordiniert und sollen Ende des Jahres 2020 abgeschlossen sein.

c) SPNV-Vertrieb

Am 30. Juni 2016 haben die Gremien des VRR mit entsprechender Anpassung der Betriebsatzung beschlossen, die Vertriebsdienstleistung im Rahmen des SPNV-Vertriebs über den ZV VRR Faln-EB zu vergeben. Im Februar 2017 erfolgte die Zuschlagserteilung für die klassischen Vertriebswege im SPNV (Los 1). Die Ausschreibung der innovativen Komponente des SPNV-Vertriebs wurde im März 2017 veröffentlicht. Gegenstand des Verfahrens ist die Herstellung, Lieferung und Implementierung eines Systems zur Bewegungsdatenerfassung sowie dessen Betrieb (CiBo-System) in den Verkehrsmitteln des SPNV, einschließlich Vor- und Nachlauf im straßengebundenen ÖPNV. Im Dezember 2017 haben die Gremien des VRR einer Erweiterung des CiBo-Systems um einen TicketShop und einer Verbund-App in der damit verbundenen Ausschreibung zugestimmt.

Nach dem Start der erweiterten Ausschreibung fanden mehrere Erörterungsrunden sowie Funktionstests statt. Eine Abgabe indikativer Angebote erfolgte im Oktober 2018. Nach eingehenden Gesprächen haben sich die benachbarten Zweckverbände NWL und NVR dazu entschieden, sich an der Ausschreibung des CiBo-Moduls als weitere Auftraggeber zu beteiligen. Eine entsprechende Kooperationsvereinbarung ist im Februar 2019 zwischen den Beteiligten abgeschlossen worden. Die Auftragsvergabe konnte nach Abschluss eines Nachprüfungsverfahrens Ende 2019 erfolgen. Eine Inbetriebnahme ist zum Ende des Jahres 2020 vorgesehen.

Die Finanzierung der Investitionskosten der Module erfolgt teilweise über eine Bundesförderung sowie die Mittel aus §12 ÖPNVG NRW. Ein geringer Teil der Investitionen werden vom ZV VRR Faln-EB aus Eigenmitteln bestritten.

2. Wirtschaftsplanung 2019

Der Wirtschaftsplan 2019 wurde von der Verbandsversammlung am 06. Dezember 2018 beschlossen.

Der Vermögensplan 2019 weist Investitionen mit T€ 327.090, Darlehenstilgungen mit T€ 13.707 sowie deren Finanzierung aus Bankdarlehen mit T€ 258.024 und Zuschüssen Dritter mit T€ 6.250 aus. Der Cashflow aus dem Vermögensplan 2019 beträgt T€ -76.523 und ist durch vorhandene Finanzmittel und den Zufluss aus Ergebnisrechnung gedeckt.

Der Erfolgsplan 2019 sieht Erträge in Höhe von T€ 39.263 und Aufwendungen in Höhe von T€ 43.364 vor; damit ergibt sich ein nicht durch Erträge gedeckter Aufwandsüberhang in Höhe von T€ -4.101, der planmäßig durch die anteilige SPNV-Umlage von den Verbandsmitgliedern gedeckt wird. Der Cashflow aus dem Erfolgsplan 2019 beträgt T€ +15.919.

In der Wirtschaftsplanung ist die SPNV-Fahrzeugfinanzierung für folgende Linien / Netze entsprechend der abgeschlossenen Verträge berücksichtigt: S 7, NRN, RE 7 / RB 48, ESN-Nord, S-Bahn Neu- und Gebrauchtfahrzeuge und RRX. Weiterhin sind Planungen für die Finanzierung der Fahrzeuge für das NMN, der S-Bahn Köln und der Linie RE 13 ebenso wie der SPNV-Vertrieb und Investitionen für das RRX-Werkstattgrundstück berücksichtigt.

Zum Plan-Ist-Vergleich wird auf Punkt II. 3. a) Ertragslage im Lagebericht verwiesen.

3. Wirtschaftliche Lage

a) Ertragslage

Der Jahresüberschuss beträgt T€ 3.133 und liegt um T€ 7.234 über dem Planansatz von T€ - 4.101. Die geplante Entnahme aus der Kapitalrücklage zur Deckung eines Jahresfehlbetrages 2019 ist nicht erforderlich. Deshalb erfolgte vorbehaltlich entsprechender Gremienbeschlüsse und im Einklang mit dem Jahresabschluss des ZV VRR für das Geschäftsjahr 2019 keine Berücksichtigung der geplanten anteiligen SPNV-Umlage 2019 in Höhe von T€ 4.101 beim ZV VRR FaIn-EB.

Planabweichungen ergeben sich im Wesentlichen bei den sonstigen betrieblichen Erträgen vor allem durch Schadensersatzleistungen in Bezug auf das Abnahmekonzept der RRX-Fahrzeuge.

Die Ertragslage 2019 stellt sich im Vergleich zum Plan wie folgt dar:

	Plan 2019 T€	Ist 2019 T€	Abweichung T€
Erträge			
Umsatzerlöse	38.783	38.887	+104
Sonstige betriebliche Erträge	0	8.807	+8.807
Zinserträge	480	124	-356
	39.263	47.818	+8.555
Aufwendungen			
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-9.522	-7.327	+2.195
Abschreibungen	-20.019	-20.898	-879
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-226	-2.103	-1.877
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-13.594	-14.012	-418
Ertragsteuern	0	-328	-328
Sonstige Steuern	-3	-17	-14
	-43.364	-44.685	-1.321
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-4.101	+3.133	+7.234

b) Vermögenslage

Die Vermögenslage des ZV VRR FaIn-EB ist auf der Aktivseite der Bilanz wesentlich vom Anlagevermögen (T€ 1.069.366 = 90,9 % der Bilanzsumme) und den Guthaben bei Kreditinstituten (T€ 57.619 = 4,9 % der Bilanzsumme) geprägt. Die Bilanzsumme hat sich von T€ 925.806 auf T€ 1.176.916 erhöht. Investitionen in das Anlagevermögen erfolgten vor allem in SPNV-Fahrzeuge (T€ 270.590).

Die Passivseite ist vor allem durch das Eigenkapital in Höhe von T€ 185.829 (= 15,8 % der Bilanzsumme) und die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von T€ 955.750 (= 81,2 % der Bilanzsumme) geprägt. Die als Kapitalrücklage ausgewiesene Rücklage für SPNV-Fahrzeugfinanzierung, SPNV-Infrastruktur und SPNV-Vertrieb in Höhe von T€ 197.744 berücksichtigt die Einlagen des ZV VRR für die Finanzierung der Fahrzeuginvestitionen sowie für die Eigenkapitalstärkung und Verlustdeckung. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten beinhalten die Finanzierungsdarlehen für die Investitionen in SPNV-Fahrzeuge.

c) Finanzlage

Die Finanzlage des ZV VRR FaIn-EB ist solide. Zum Bilanzstichtag beträgt der Finanzmittelbestand T€ 57.619.

Das langfristig gebundene Sachanlagevermögen ist durch langfristiges Eigen- und Fremdkapital finanziert.

Die mittelfristige Planung des ZV VRR FaIn-EB weist keine Verluste aus, so dass keine weiteren Einlagen entsprechend der satzungsgemäßen Finanzierungs-konzeption in der Planung des ZV VRR und der SPNV-Finanzierung der VRR AöR berücksichtigt sind.

III. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz

Im Rahmen der Prüfung durch die WPR Rhein-Ruhr GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bochum, im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses auf den 31. Dezember 2019 wurden keine Sachverhalte festgestellt, die Verstöße gegen die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung darstellen.

IV. Prognosebericht

Der Wirtschaftsplan 2020 wurde von der Verbandsversammlung am 4. Dezember 2019 beschlossen.

In der Wirtschaftsplanung sind entsprechend der abgeschlossenen Verträge

- die SPNV-Fahrzeugfinanzierung für die Linien / Netze S 7, NRN, RE 7 / RB 48, ESN-Nord, S-Bahn Neu- und Gebrauchtfahrzeuge und RRX sowie
- der SPNV-Vertrieb Los 1

berücksichtigt. Weiterhin sind Ausschreibungen und die Finanzierung der Fahrzeuge für das NMN und der Linie RE 13 (gemeinsame Ausschreibungen mit dem NWL), die S-Bahn Köln (gemeinsame Ausschreibung mit dem NVR) ebenso wie der SPNV-Vertrieb Los 2 und die abschließenden Investitionen für das RRX-Werkstattgrundstück berücksichtigt.

Der Erfolgsplan 2020 sieht Erträge in Höhe von T€ 115.411 und Aufwendungen in Höhe von T€ 112.388 vor; damit ergibt sich ein Ertrag in Höhe von T€ 3.022.

Der Vermögensplan 2020 weist Investitionen mit T€ 50.734, Darlehenstilgungen mit T€ 33.372 und die Finanzierung aus Bankdarlehen mit T€ 30.900 aus.

V. Chancen- und Risikobericht

Der Aufgabencharakter, die Geschäftstätigkeit und die Finanzierung des ZV VRR FaIn-EB bergen keine Risiken im Sinne einer Bestandsgefährdung.

Die Finanzierung erfolgt für langfristige Investitionen über langfristige Bankdarlehen und Eigenkapital aus Einlagen des ZV VRR. Aus dem Geschäftsmodell SPNV-Fahrzeugfinanzierung sind derzeit keine Risiken erkennbar. Vielmehr wird als Chance angesehen, dass auch bei künftigen Ausschreibungen die SPNV-Fahrzeugfinanzierungsmodelle erfolgreich am Markt umgesetzt werden.

Risiken können sich in Form unwirtschaftlichen Handelns und eingeschränkter Leistungsbereitschaft für die Aufgabenerfüllung ergeben. Entsprechende Informationssysteme sind vorhanden und werden im Rahmen des Controllings weiterentwickelt. Das Controlling liefert zeitnah entscheidungsorientierte Managementinformationen.

Das auf der Kosten- und Leistungsrechnung beruhende Controllingsystem dient als Grundlage für die kontinuierliche Soll-/Ist-Analyse und die darauf aufbauenden Abstimmungsgespräche zu den ermittelten Abweichungen.

Der hohe Digitalisierungsgrad beim VRR ermöglicht auch in der Corona-Krise eine planmäßige Aufgabenerledigung durch den VRR.

Wesentliche, die künftige Entwicklung des ZV VRR FaIn-EB beeinträchtigende oder bestandsgefährdende Risiken sind zurzeit nicht erkennbar.

Essen, 30. März 2020

Betriebsleitung

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den **ZV VRR Faln-EB**, Essen:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des ZV VRR Faln-EB, Essen, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des ZV VRR Faln-EB für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung

nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO

NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und der Satzung zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und der Satzung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu

dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Bochum, 10. April 2020

WPR Rhein-Ruhr GmbH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Stephan Nickel
Wirtschaftsprüfer

Christoph Maniura
Wirtschaftsprüfer

ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

AKTIVA

A. ANLAGEVERMÖGEN

	31.12.2019 €	31.12.2018 €
	1.069.366.044,16	826.618.162,32

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

	31.12.2019 €	31.12.2018 €
	224.993,59	266.962,00

1. Entgeltlich erworbene Software

	31.12.2019 €	31.12.2018 €
	183.655,00	266.962,00

Entwicklung der Nettowerte:	€
Stand 01.01.2019	266.962,00
+ Zugänge	+12.320,00
- Abschreibungen	-95.627,00
Stand 31.12.2019	183.655,00

Die Abschreibungen werden entsprechend der geschätzten betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer über 3 Jahre vorgenommen.

2. Geleistete Anzahlungen

	31.12.2019 €	31.12.2018 €
	41.338,59	0,00

Entwicklung der Nettowerte:	€
Stand 01.01.2019	0,00
+ Zugänge	+41.338,59
Stand 31.12.2019	41.338,59

Es handelt sich um Anzahlungen auf entgeltlich erworbene Software.

II. Sachanlagen

	31.12.2019 €	31.12.2018 €
	1.069.141.050,57	826.351.200,32

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten

	31.12.2019 €	31.12.2018 €
	11.384.291,23	11.392.271,23

Entwicklung der Nettowerte:	€
Stand 01.01.2019	11.392.271,23
- Abgänge	-7.980,00
Stand 31.12.2019	11.384.291,23

Es handelt sich um die Anschaffungskosten und Anschaffungsnebenkosten für das Grundstück in Dortmund. Bei den Abgängen handelt es sich um eine Korrektur der Anschaffungskosten aufgrund der durch Vermessung festgestellten geänderten Grundstücksgröße.

2. SPNV-Fahrzeuge

	31.12.2019 €	31.12.2018 €
	847.514.545,00	386.612.094,00

Entwicklung der Nettowerte:	€
Stand 01.01.2019	386.612.094,00
+ Zugänge	+1.450.940,00
+ Umbuchung	+480.254.016,96
- Abschreibungen	-20.802.505,96
Stand 31.12.2019	847.514.545,00

Es handelt sich um die SPNV-Fahrzeuge. Die Abschreibungen werden entsprechend der geschätzten betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer über 22 bis 30 Jahre vorgenommen.

3. Geleistete Anzahlungen

	31.12.2019 €	31.12.2018 €
	210.242.214,34	428.346.835,09

Entwicklung der Nettowerte:	€	
Stand 01.01.2019		428.346.835,09
+ Zugänge		+269.139.305,61
+ Umbuchung		-480.254.016,96
- Abgänge		-6.989.909,40
Stand 31.12.2019		210.242.214,34

Es handelt sich um geleistete Anzahlungen und Anschaffungsnebenkosten für SPNV-Fahrzeuge und das Grundstück.

B. UMLAUFVERMÖGEN

	31.12.2019 €	31.12.2018 €
	97.325.007,35	96.653.371,22

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

	31.12.2019 €	31.12.2018 €
	39.706.461,79	19.492.509,01

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

	31.12.2019 €	31.12.2018 €
	4.740.948,98	3.126.277,83

2. Sonstige Vermögensgegenstände

	31.12.2019 €	31.12.2018 €
	34.965.512,81	16.366.231,18

Zusammensetzung:	31.12.2019 €	31.12.2018 €
Umsatzsteuer	31.090.598,94	0,00
Forderung gegen Kooperation RRX	3.110.459,91	15.920.481,21
Forderung gegen Kooperation NMN	623.156,85	152.957,38
Abgrenzung Grundentgelt RRX	62.781,41	0,00
Forderung aus einbehaltener Kapitalertragsteuer	35.644,52	41.038,70
Forderung gegen Kooperation RE 7 / RB 48	24.950,63	4.032,96
Zinsforderung	1.822,22	79.011,42
debitorische Kreditoren	0,00	168.709,51
Übrige	16.098,33	0,00
	34.965.512,81	16.366.231,18

II. Guthaben bei Kreditinstituten

	31.12.2019 €	31.12.2018 €
	57.618.545,56	77.160.862,21

Zusammensetzung:	31.12.2019 €	31.12.2018 €
Volkswagen Bank	28.984.221,14	50.150.402,67
HSH Nordbank AG	10.000.000,00	17.400.000,00
Deutsche Bank AG	14.505.400,68	3.595.339,79
Commerzbank AG	3.599.866,62	1.500.115,38
Sparkasse Gelsenkirchen	519.027,47	1.014.668,07
BNP Paribas	9.876,26	3.499.939,80
Postbank	0,00	243,11
Geldtransit	153,39	153,39
	57.618.545,56	77.160.862,21

Für die Guthaben bei den Kreditinstituten liegen zum Bilanzstichtag gleichlautende Saldenbestätigungen der Kreditinstitute vor.

C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

	31.12.2019 €	31.12.2018 €
	10.224.638,36	2.534.745,00
Zusammensetzung:	31.12.2019 €	31.12.2018 €
Aufwendungen Werkstattgrundstück	10.220.793,14	2.531.328,00
Übrige	3.845,22	3.417,00
	10.224.638,36	2.534.745,00

Es handelt sich um Ausgaben vor dem Bilanzstichtag für Aufwendungen eines bestimmten Zeitraums nach dem Bilanzstichtag insbesondere für im Zusammenhang mit dem Erbpachtvertrag für das Werkstattgrundstück übernommene Kosten. Die aufwandswirksame Auflösung dieser Kosten erfolgt zeitanteilig über die Laufzeit des Erbpachtvertrages mit Beginn der Erbpachtzahlungen.

PASSIVA

A. EIGENKAPITAL

	31.12.2019 €	31.12.2018 €
	185.828.895,05	182.696.717,59

I. Gezeichnetes Kapital

	31.12.2019 €	31.12.2018 €
	500.000,00	500.000,00

II. Kapitalrücklagen

	31.12.2019 €	31.12.2018 €
	197.743.595,58	200.807.725,27

Rücklage für SPNV-Infrastruktur, SPNV-Fahrzeugfinanzierung und SPNV-Vertrieb

	31.12.2019 €	31.12.2018 €
	197.743.595,58	200.807.725,27

Entwicklung:	€
Stand 01.01.2019	200.807.725,27
Entnahme zum Verlustausgleich 2014 gem. § 10 Absatz 6 Satz 3 EigVO	-3.064.129,69
Stand 31.12.2019	197.743.595,58

III. Bilanzverlust

	31.12.2019 €	31.12.2018 €
	-12.414.700,53	-18.611.007,68

Zusammensetzung:	31.12.2019 €	31.12.2018 €
<u>Verlustvortrag</u>		
Stand 01.01.2019	-18.611.007,68	-21.568.543,74
Verlustausgleich 2014/2013 gem. § 10 Absatz 6 Satz 3 EigVO	3.064.129,69	4.495.463,15
Stand 31.12.2019	-15.546.877,99	-17.073.080,59
<u>Jahresüberschuss/-fehlbetrag 2019/2018</u>	3.132.177,46	-1.537.927,09
Bilanzverlust Stand 31.12.2019	-12.414.700,53	-18.611.007,68

B. RÜCKSTELLUNGEN

	31.12.2019 €	31.12.2018 €
	481.741,32	65.140,00

1. Steuerrückstellungen

	31.12.2019 €	31.12.2018 €
	274.881,32	0,00

Es handelt sich um die Rückstellung für Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag 2019.

2. Sonstige Rückstellungen

	31.12.2019 €	31.12.2018 €
	206.860,00	65.140,00

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 01.01.2019 €	Verbrauch (V) Auflösung (A) €	Zuführung €	Stand 31.12.2019 €
Ausstehende Rechnungen	40.780,00	25.000,00 (V) 13.380,00 (A)	180.000,00	182.400,00
Jahresabschlusskosten	24.360,00	10.210,20 (V) 13.149,80 (A)	23.460,00	24.460,00
	65.140,00	35.210,20 (V) 26.529,80 (A)	203.460,00	206.860,00

C. VERBINDLICHKEITEN

	31.12.2019 €	31.12.2018 €
	990.486.401,42	742.939.505,09

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

	31.12.2019 €	31.12.2018 €
	955.750.695,75	711.571.275,28

Zusammensetzung:	31.12.2019 €	31.12.2018 €
Europäische Investitionsbank	319.293.515,17	287.047.662,19
BayernLB	245.574.292,22	116.154.327,57
NRW.BANK	204.970.762,62	212.926.778,56
KfW IPEX-Bank GmbH	174.684.977,37	95.442.506,96
Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale	11.227.148,37	0,00
	955.750.695,75	711.571.275,28

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

	31.12.2019 €	31.12.2018 €
	30.057.422,99	28.006.553,46

3. Verbindlichkeiten gegenüber VRR AöR

	31.12.2019 €	31.12.2018 €
	480.619,90	360.080,00

Zusammensetzung:	31.12.2019 €	31.12.2018 €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	480.619,90	360.080,00
	480.619,90	360.080,00

4. Sonstige Verbindlichkeiten

	31.12.2019 €	31.12.2018 €
	4.197.662,78	3.001.596,35

Zusammensetzung:	31.12.2019 €	31.12.2018 €
Abgrenzung Zinsaufwendungen für Darlehen mit steigenden Zinssätzen	3.913.244,63	2.748.021,02
Abgrenzung Zinsaufwendungen zum Bilanzstichtag	281.085,15	106.532,48
Umsatzsteuer	0,00	138.142,85
Übrige	3.333,00	8.900,00
	4.197.662,78	3.001.596,35

D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

	31.12.2019 €	31.12.2018 €
	118.652,08	104.915,86

Es handelt sich um Einnahmen vor dem Bilanzstichtag für Erträge eines bestimmten Zeitraums nach dem Bilanzstichtag.

ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

1. Umsatzerlöse

	2019 €	2018 €
	38.886.992,06	27.415.577,82

Zusammensetzung:	2019 €	2018 €
Erträge SPNV-Fahrzeuge	37.047.876,34	27.119.429,82
Erträge aus Kostenweiterbelastungen und Verrechnungen	856.443,56	135.423,00
Erträge aus Vertriebsdienstleistungen	818.930,96	0,00
Erbpacht Werkstattgrundstück	161.761,20	158.745,00
Pachterträge Grundstück	1.980,00	1.980,00
	38.886.992,06	27.415.577,82

2. Sonstige betriebliche Erträge

	2019 €	2018 €
	8.807.245,97	2.337.546,54

Zusammensetzung:	2019 €	2018 €
Schadenersatz	8.736.300,00	2.312.550,00
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	26.529,80	7.616,46
Erträge aus der Kooperation RE 7 / RB 48	0,00	2.131,98
Erträge aus der Kooperation NMN	0,00	1.201,58
Übrige	44.416,17	14.046,52
	8.807.245,97	2.337.546,54

3. Materialaufwendungen

	2019 €	2018 €
	7.327.241,87	3.492.855,75

Es handelt sich um Dienstleistungen im Zusammenhang mit SPNV-Fahrzeugen sowie dem Grundstück.

4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

	2019 €	2018 €
	20.898.132,96	15.264.704,88

vgl. Anlage 3, Anlagenspiegel

5. Sonstige betriebliche Aufwendungen

	2019 €	2018 €
	2.103.471,33	1.317.928,18

Zusammensetzung:	2019 €	2018 €
Ertragsteuern aus Kooperationen	1.511.582,50	261.993,07
Aufwand aus Kooperationen	400.897,56	0,00
Verwahrtgelte für Guthaben bei Kreditinstituten	131.444,44	0,00
Grundstücksaufwendungen	46.007,50	86.654,71
Verlust aus dem Abgang von Anlagevermögen	0,00	189.085,28
Schadenersatz	0,00	770.850,00
Übrige Verwaltungsaufwendungen	13.539,33	9.345,12
	2.103.471,33	1.317.928,18

6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

	2019 €	2018 €
	124.033,49	151.382,30

Es handelt sich um Zinserträge auf Guthaben bei Kreditinstituten aus bereits langfristig bestehenden Anlagen.

7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

	2019 €	2018 €
	14.012.498,13	11.364.431,01

Zusammensetzung:	2019 €	2018 €
Darlehenszinsen lt. Darlehensverträgen	12.847.274,52	10.558.166,54
Zinsabgrenzung für Darlehen mit steigenden Zinssätzen	1.165.223,61	803.885,47
Übrige	0,00	2.379,00
	14.012.498,13	11.364.431,01

8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

	2019 €	2018 €
	327.953,70	0,00

Es handelt sich um Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag 2019.

9. Ergebnis nach Steuern

	2019 €	2018 €
	3.148.973,53	-1.535.413,16

10. Sonstige Steuern

	2019 €	2018 €
	16.796,07	2.513,93

11. Jahresüberschuss/-fehlbetrag

	2019 €	2018 €
	3.132.177,46	-1.537.927,09

12. Verlustvortrag aus dem Vorjahr

	2019 €	2018 €
	-18.611.007,68	-21.568.543,74

13. Entnahme aus der Kapitalrücklage

	2019 €	2018 €
	3.064.129,69	4.495.463,15

14. Bilanzverlust

	2019 €	2018 €
	-12.414.700,53	-18.611.007,68

RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN IM JAHR 2019

A. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die Verbandsversammlung des ZV VRR hat mit Beschluss in der Sitzung am 27. September 2013 den ZV VRR FaIn-EB (ZV VRR Eigenbetrieb Fahrzeuge und Infrastruktur) entsprechend § 8 GkG, der §§ 7, 107 Absatz 2 und 114 GO i. V. m. der EigVO gegründet. Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2019 gilt die durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 21. März 2018 mit Wirkung zum 1. Mai 2018 geänderte Satzung, spätestens mit der amtlichen Bekanntmachung.

Der Eigenbetrieb führt den **Namen** „ZV VRR FaIn-EB“.

Der **Sitz** des Eigenbetriebes ist Essen. Das **Stammkapital** beträgt nach § 13 der Satzung € 500.000,00.

Zweck des Eigenbetriebes ist:

- a. die Beschaffung und Finanzierung von Schienenfahrzeugen zur Nutzung im SPNV und Abschluss aller in diesem Zusammenhang erforderlichen Verträge, z.B. Kaufverträge, Darlehensverträge, sowie die Durchführung der dazu erforderlichen Vergabeverfahren,
- b. die Nutzungsüberlassung der Schienenfahrzeuge an Eisenbahnverkehrsunternehmen, die einen Verkehrsvertrag mit der VRR AöR abgeschlossen haben, sowie der Abschluss aller in diesem Zusammenhang erforderlichen Verträge, z.B. Pacht-, Miet-, sonstige Nutzungsüberlassungsverträge,
- c. die Überwachung (einschließlich technisches und betriebswirtschaftliches Controlling) der im Eigentum oder Bruchteilseigentum des Zweckverbandes stehenden Fahrzeuge und aller in diesem Zusammenhang geschlossenen Verträge und Verwaltungsvereinbarungen,
- d. die Erschließung, Nutzungsüberlassung und sonstige Bewirtschaftung von Grundstücken des Zweckverbandes, die für den Eisenbahnverkehr genutzt werden oder gewidmet waren,
- e. die Erbringung von Dienstleistungen für Eisenbahnunternehmen, Verbundverkehrsunternehmen oder Aufgabenträger, die im Zusammenhang mit der Erbringung von Betriebsleistungen im SPNV oder ÖSPV stehen, insbesondere im Bereich Marketing, Einnahmewirtschaft und Einnahmensicherung, Informations- und Betriebssysteme im Sinne von § 5 Absatz 3 ÖPNVG NRW sowie digitale Mobilität,
- f. die Übernahme der Aufgaben gemäß a) bis c) von sonstigen Trägern hoheitlicher Aufgaben in NRW, sofern eine gemeinsame SPNV-Linie mit dem VRR betrieben wird.

Die operativen Tätigkeiten des Eigenbetriebes werden, soweit rechtlich zulässig und tatsächlich möglich, vom Personal, das die VRR AöR nach Maßgabe des § 10 der Satzung zur Verfügung stellt, durchgeführt.

Wirtschaftsjahr ist gemäß § 12 der Satzung das Kalenderjahr.

Organe des ZV VRR FaIn-EB sind:

- die Verbandsversammlung (Hauptausschuss im Sinne des § 6 Absatz 2 EigVO),
- der Finanzausschuss der Verbandsversammlung (Kämmerer im Sinne des § 7 EigVO),
- der Verbandsvorsteher des ZV VRR,
- der Betriebsausschuss,
- die Betriebsleitung.

Die **Verbandsversammlung** entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr durch das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Verbandssatzung vorbehalten sind, sowie in allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, insbesondere

- a. die Wahl der Mitglieder des Betriebsausschusses,
- b. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
- c. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes,
- d. die Entlastung der Mitglieder des Betriebsausschusses,
- e. die Benennung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss,
- f. die Zustimmung zum Kauf und Verkauf von Grundstücken.

Die Betriebsleitung hat den Verbandsvorsteher über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten. Wichtige Angelegenheiten in diesem Sinne sind insbesondere Angelegenheiten von erheblicher und nachhaltiger politischer und finanzieller Bedeutung, soweit sie über den Betriebsgegenstand hinausgehen. Die Verbandsversammlung nimmt die Funktion des Hauptausschusses im Sinne des § 6 Absatz 2 EigVO wahr.

Der **Finanzausschuss der Verbandsversammlung** nimmt die Funktion des Kämmerers im Sinne des § 7 EigVO wahr.

Die Verbandsversammlung des ZV VRR bildet einen **Betriebsausschuss**. Der Betriebsausschuss besteht aus 14 stimmberechtigten Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu

benennen. Die stimmberechtigten Mitglieder können sich im Falle der Verhinderung durch ein stellvertretendes Ausschussmitglied ihrer Fraktion vertreten lassen.

Die Mitglieder, der/die Vorsitzende sowie der/die stellvertretende Vorsitzende werden entsprechend der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen unter Beachtung des Absatzes 3 Satz 1 gewählt.

Bei der Wahl der stimmberechtigten und stellvertretenden Mitglieder, des/der Vorsitzenden sowie des/der stellvertretenden Vorsitzenden des Betriebsausschusses ist das Mitwirkungsverbot für ausgeschlossene Personen nach § 16 der Vergabeverordnung zu beachten.

Die Bestellung des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Betriebsausschusses erfolgt gemäß § 13 b der Satzung des Zweckverbandes VRR.

Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung und die Zweckverbandssatzung unter Beachtung der Beschlüsse der Verbandsversammlung übertragen sind. Insbesondere ist für folgende Angelegenheiten die Zustimmung des Betriebsausschusses erforderlich:

- a. Entscheidung über die Erteilung von Zuschlägen und den Abschluss von Verträgen in Vergabeverfahren zur bzw. in Zusammenhang mit der Beschaffung
 - von Fahrzeugen im SPNV sowie
 - von sonstigen Dienstleistungen in Zusammenhang mit der oder als Nebenleistung zu der Erbringung von Betriebsleistungen im SPNV oder ÖSPV. Buchstabe d) gilt entsprechend.
- b. Entscheidung über den Abschluss von Pacht-, Miet- oder sonstigen Nutzungsüberlassungsverträgen mit Eisenbahnverkehrsunternehmen.
- c. Entscheidung über die Bewertungs- bzw. Zuschlagskriterien im Vergabeverfahren zur Beschaffung von Fahrzeugen im SPNV, über die Einlegung von Rechtsmitteln in Nachprüfungsverfahren und über sonstige für den Fortgang des Vergabeverfahrens maßgebliche Maßnahmen, die von der Betriebsleitung vorgelegt werden.
- d. Vergabe von Aufträgen und Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einen Betrag in Höhe von 500.000 € überschreiten.
- e. Entscheidung über den Kauf und Verkauf von Grundstücken und über die Einräumung von dinglichen Rechten an Grundstücken.

Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten, die von der Verbandsversammlung des ZV VRR zu entscheiden sind.

Der Betriebsausschuss entscheidet über die Entlastung der Betriebsleitung.

Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Versammlungen unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Vorstand mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses bzw. seinem Stellvertreter entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.

In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Vorstand mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder einem anderen Mitglied des Betriebsausschusses. § 60 Absatz 2 GO gilt entsprechend.

Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine **Betriebsleitung** bestellt. Diese besteht aus einem Betriebsleiter. Er hat zwei Stellvertreter. Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung, Verbandssatzung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Einrichtung verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters anzuwenden.

Der Betriebsleitung obliegen insbesondere:

- a. die Geschäfte der laufenden Betriebsführung, insbesondere alle Maßnahmen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Betriebes sowie zur Planung und Vorbereitung von Vergabeverfahren (einschließlich des Abschlusses von Kooperationsvereinbarungen) laufend notwendig sind,
- b. die Durchführung von Vergabeverfahren zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 3 einschließlich des Abschlusses der Verträge und der Vergabe von Aufträgen und
- c. die Durchführung des Wirtschaftsplanes.

Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses teil, bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und die sonstigen Gremien und Organe des ZV VRR betreffend den Eigenbetrieb vor und bringt sie dort ein.

Es besteht Personenidentität zwischen dem für den SPNV zuständigen Vorstand der VRR AöR und dem Betriebsleiter. Der Vorstand übt die Tätigkeit des Betriebsleiters als Teil des Hauptamtes aus. Es besteht Personenidentität zwischen dem weiteren Vorstand der VRR AöR und dem ersten Stellvertreter des Betriebsleiters. Der Vorstand übt die Tätigkeit des ersten Stellvertreters des Betriebsleiters als Teil des Hauptamtes aus. Es besteht Personenidentität zwischen dem für das SPNV-Management zuständigen Abteilungsleiter der VRR AöR und dem zweiten Stellvertreter

des Betriebsleiters. Der Abteilungsleiter übt die Tätigkeit des zweiten Stellvertreters des Betriebsleiters als Teil des Hauptamtes aus.

Betriebsleiter und Stellvertreter erhalten keine Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen.

Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung erfolgen gemäß den Bestimmungen des § 114 GO und der EigVO.

Die Finanzierung des Eigenbetriebes ergibt sich aus dem jährlichen Wirtschaftsplan. Der Eigenbetrieb erhebt kostendeckende Entgelte für seine Leistungen an Dritte sowie auch für etwaige Leistungen gegenüber dem ZV VRR bzw. gegenüber der VRR AöR (§ 10 Abs. 2 EigVO), die neben der Bildung angemessener Rücklagen zur Sicherung der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung auch eine marktübliche Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals erlauben (§ 10 Abs. 5 EigVO). Soweit temporär - insbesondere aufgrund der Finanzierungsstruktur der Investitionen - buchmäßige Verluste entstehen, erfolgt zum Erhalt der erforderlichen Eigenkapitalausstattung ein jährlicher Verlustausgleich durch den ZV VRR unter Verwendung der vom ZV VRR gemäß § 17 der Zweckverbandssatzung erhobenen SPNV-Umlage. Der vom ZV VRR erhaltene Verlustausgleich soll aus später erwirtschafteten Gewinnen wieder an den ZV VRR erstattet werden.

B. WICHTIGE VERTRÄGE

SPNV-Fahrzeugfinanzierung

Im Rahmen der SPNV-Fahrzeugfinanzierung für die Linien / Netze:

- S 7,
- RE 7 / RB 48,
- NRN,
- ESN-Nord,
- RRX,
- S-Bahn

wurden Kaufverträge und teilweise Verfügbarkeitsverträge (RRX, S-Bahn) mit Herstellern, Darlehensfinanzierungsverträge zu Kommunalkreditkonditionen mit Banken und Pachtverträge mit Eisenbahnverkehrsunternehmen geschlossen.

Die Gründung der Kooperationen RE 7 / RB 48, NMN und RRX erfolgte auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen.

Grundstück

Das Grundstück in Dortmund wurde der Siemens AG für den Bau und Betrieb der Werkstatt durch Erbbaurechtsvertrag zur Verfügung gestellt.

SPNV-Vertrieb

Der ZV VRR FaIn-EB hat im Zusammenhang mit dem SPNV-Vertrieb einen Vertriebsüberlassungsvertrag mit einem Eisenbahnverkehrsunternehmen und einen Vertriebsdienstleistungsvertrag mit dem Vertriebsdienstleistungsunternehmen abgeschlossen.

Geschäftsbesorgung durch die VRR AöR

Der ZV VRR FaIn-EB beschäftigt kein eigenes Personal und hat gemäß § 10 Absatz 2 der Betriebssatzung mit der VRR AöR einen Kooperationsvertrag über die Geschäftsbesorgung durch die VRR AöR geschlossen.

ZV VRR Faln-EB,
Essen

**FRAGENKATALOG ZUR PRÜFUNG NACH § 53 HAUSHALTSGRUNDSÄTZEGESETZ
(HGRG) FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2019**

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation (Fragenkreis 1)

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Für die Organe des ZV VRR Faln-EB ergeben sich die Rechte und Pflichten aus der Satzung, der Geschäftsordnung sowie den gesetzlichen Bestimmungen der EigVO und der GO. Die Einbindung des Betriebsausschusses, des Finanzausschusses der Verbandsversammlung und der Verbandsversammlung des ZV VRR (Hauptausschuss) in die Entscheidungsprozesse entspricht nach unseren Feststellungen den Erfordernissen einer sachgerechten Unternehmensführung. Wir verweisen dazu auch auf die Ausführungen in Anlage 7 unseres Berichtes.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Berichtsjahr haben 3 öffentliche und 7 nichtöffentliche Sitzungen des Betriebsausschusses, 4 öffentliche und 1 nichtöffentliche Sitzungen der Verbandsversammlung des ZV VRR sowie 3 Sitzungen des Finanzausschusses stattgefunden. Niederschriften wurden für die Sitzungen erstellt.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Die Mitglieder der Betriebsleitung sind in keinen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Vom ZV VRR FaIn-EB werden keine Vergütungen an die Organmitglieder gewährt.

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums (Fragenkreise 2 bis 6)

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Die Geschäftstätigkeit des ZV VRR FaIn-EB umfasst die Bereiche SPNV-Fahrzeugfinanzierung, SPNV-Infrastruktur und SPNV-Vertrieb. Sie wird im Rahmen der Geschäftsbesorgung durch die VRR AöR abgewickelt. Die Zuständigkeiten der Organe des ZV VRR FaIn-EB sind in der Satzung geregelt. In der Geschäfts- und Verfahrensordnung der VRR AöR (GVO) sind Regelungen zum Aufbau und den Aufgaben des VRR, zur Abwicklung der Geschäftsvorfälle, zur Vertretung und Unterschriftsberechtigungen differenziert nach organisatorischen Bereichen, zur internen Kommunikation und Personalentwicklung festgelegt. Die GVO wird unter Berücksichtigung der für den Eigenbetrieb geltenden Regelungen auch für die Abwicklung der Geschäftsvorfälle im ZV VRR FaIn-EB zugrunde gelegt, regelmäßig überprüft und laufend aktualisiert.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Anhaltspunkte für Abweichungen zwischen dem Organisationsplan und der tatsächlichen Durchführung haben sich nicht ergeben.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Die Geschäftsbesorgung der VRR AöR für den ZV VRR FaIn-EB erfolgt unter Berücksichtigung der GVO und der Regelungen der Satzung sowie der Geschäftsordnung des ZV VRR FaIn-EB.

Die Geschäftsleitung der VRR AöR hat Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert. Vorgaben zur Korruptionsprävention ergeben sich aus der Geschäfts- und Verfahrensordnung (GVO) insbesondere für den Einkauf, die Abgabe von Verpflichtungserklärungen und den Zahlungsverkehr. Zur Einhaltung der Geschäfts- und Verfahrensordnung sind alle Mitarbeiter des VRR verpflichtet.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse insbesondere Auftragsvergaben und -abwicklungen bestehen in Form der GVO und weiteren Anweisungen (Leitfaden für den zentralen Einkauf, IT-Sicherheitshandbuch, Geschäftsordnung für den Vorstand, Leitfaden Firmenfahrzeuge, Dienstreiseregulierung, Verfahrensregelung Bewirtung und Sitzungen, div. Unterschriftenregelungen) sowie der Satzung.

Die Grundsätze des Vier-Augen-Prinzips und der Funktionstrennung sowie Berechtigungs- und Vertretungsregelungen sind in der GVO und der Geschäftsordnung des ZV VRR FaIn-EB verankert.

Durch automatisierte EDV-gestützte Workflows für den Vertragsmanagementprozess, Auftragsvergaben, Rechnungsprüfung und -freigabe sowie für den Zahlungsverkehr wird die Einhaltung der GVO gewährleistet. Auftragsvergaben und -abwicklungen erfolgen nach Vergabe- und Haushaltsrecht.

Der ZV VRR FaIn-EB beschäftigt kein eigenes Personal.

Auftragsvergaben und Kreditaufnahmen sind im Berichtsjahr entsprechend den Beschlüssen der Gremien für die SPNV-Fahrzeugfinanzierung erfolgt.

Anhaltspunkte zur Nichteinhaltung von Richtlinien und Arbeitsanweisungen haben sich nicht ergeben.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die Dokumentation von Verträgen erfolgt über eine zentrale Vertragsdatenbank im Rahmen der Geschäftsbesorgung bei der VRR AöR, die im Rahmen des zentralen Vertragscontrollings geführt und weiterentwickelt wird.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Der Wirtschaftsplan wird von der Betriebsleitung aufgestellt und von der Verbandsversammlung beschlossen. Die Planung entspricht den Vorschriften der EigVO. Die Wirtschaftsplanansätze werden auf Basis der handelsrechtlichen Struktur des Jahresabschlusses ermittelt. Die Fortschreibung der Daten erfolgt unterjährig.

Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des ZV VRR FaIn-EB.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Auf Basis der Finanzbuchhaltung und der Kostenrechnung werden die Planansätze unterjährig überprüft und Planabweichungen analysiert. Es werden Monats- und Quartalsberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes erstellt.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen, insbesondere bestehend aus Finanz-, Anlagenbuchhaltung, der Kosten- und Leistungsrechnung sowie dem Controlling einschließlich Finanzmanagement, bietet in seiner Ausgestaltung aussagefähige Grundlagen für Entscheidungen und entspricht den Anforderungen des ZV VRR FaIn-EB.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Das bei der VRR AöR eingerichtete Finanzmanagement gewährleistet eine laufende Liquiditätskontrolle und Kreditüberwachung für den ZV VRR FaIn-EB. Für das Finanzanlagen-Management besteht eine Dienstanweisung. Das Mahnwesen wird von der VRR AöR geführt.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management besteht und wird im Rahmen der Geschäftsbesorgung durch die VRR AöR geführt. Anhaltspunkte für die Nichteinhaltung bestehender Regelungen haben sich nicht ergeben.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Rechnungstellung erfolgt vollständig und zeitnah auf der Grundlage der abgeschlossenen Verträge. Eine Überprüfung erfolgt durch die Soll-/Ist-Analyse.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Das Controlling umfasst alle Bereiche des ZV VRR FaIn-EB und erfolgt durch den Bereich Zentrales Finanzmanagement der VRR AöR. Es entspricht den Anforderungen des ZV VRR FaIn-EB. Der Ausbau und eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Controllinginstrumente finden statt.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Es bestehen beim ZV VRR FaIn-EB keine Beteiligungen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Aus der Rechtsform, dem Aufgabencharakter und der Geschäftstätigkeit des ZV VRR FaIn-EB sind keine bestandsgefährdenden Risiken ersichtlich.

Um eine frühzeitige Risikosteuerung zu ermöglichen, ist ein auch den ZV VRR FaIn-EB umfassendes Risikofrüherkennungssystem bei der VRR AöR eingerichtet. Das Risikohandbuch zur Festlegung des grundsätzlichen Vorgehens ist vorhanden und wird aktualisiert. Als weiteres Element des Risikofrüherkennungssystems ist für das zentrale Vertragscontrolling eine zentrale Datenbank bei der VRR AöR eingerichtet. In der GVO sind standardisierte Work-Flow-Prozesse für Vertragsabschlüsse festgeschrieben.

In den Sitzungen der Fachabteilungen der VRR AöR, den monatlichen Leitungssitzungen des Vorstandes und der Abteilungsleiter der VRR AöR sowie laufend durch das Controlling erfolgt regelmäßig eine interne Diskussion zur umfassenden Risikoidentifikation und -bewertung und über die zu ergreifenden Maßnahmen zur Risikobewältigung und Risikoüberwachung.

An die Gremien erfolgt eine Risikoberichterstattung in den Sitzungen.

Eine kurzfristige Soll-Ist-Analyse wird durchgeführt und liefert zeitnahe entscheidungsorientierte Managementinformationen.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Die vorgesehenen Maßnahmen sind geeignet, ihren Zweck zu erfüllen. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die umzusetzenden Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Die Dokumentation erfolgt ausreichend in den einzelnen Organisationseinheiten und in Sachstandsberichten sowie Sitzungsprotokollen.

Siehe auch a).

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Die Frühwarnsignale und Maßnahmen werden kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst. Es erfolgt eine Bearbeitung der Auswirkungen im Rahmen des Risikofrüherkennungssystems.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- **Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?**
- **Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?**
- **Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?**
- **Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. anti-zeptives Hedging)?**

Es werden keine Finanzinstrumente eingesetzt.

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Nein.

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

Nicht erforderlich.

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Nicht anwendbar.

e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Nicht anwendbar.

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Nicht anwendbar.

Fragenkreis 6: Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine interne Revision als eigenständige Stelle ist nicht vorhanden. Die überörtliche Prüfung ist Aufgabe der Gemeindeprüfungsanstalt.

b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Siehe a).

- c) **Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

Siehe a).

- d) **Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

Siehe a).

- e) **Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Siehe a).

- f) **Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Siehe a).

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit (Fragenkreise 7 bis 10)

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Anhaltspunkte, dass zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen im Berichtsjahr ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Gremien getätigt wurden, haben sich nicht ergeben.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Es erfolgte keine Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Anhaltspunkte, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind, haben sich nicht ergeben.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Anhaltspunkte, dass die im Berichtsjahr durchgeführten Geschäfte und Maßnahmen nicht mit dem Gesetz, der Satzung, der Geschäftsordnung oder Geschäftsanweisungen übereinstimmen, haben sich nicht ergeben. Bindende Beschlüsse der Gremien sind umgesetzt worden.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Investitionen werden angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Die Preisermittlung bei Investitionen und anderen Auftragsvergaben wird für den ZV VRR Faln-EB durch die VRR AöR entsprechend dem Vergaberecht durch den zentralen Einkauf der VRR AöR vorgenommen. Für die Investitionen im Fahrzeugfinanzierungsmodell werden EU-weite öffentliche Ausschreibungen vorgenommen.

Die Preisermittlung für die Verpachtung von Fahrzeugen erfolgt auf der Grundlage der langfristigen Planung.

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen werden laufend überwacht und Abweichungen untersucht.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Unter Berücksichtigung zeitlicher Verzögerungen bei der Abrechnung in Vorjahren und der bilanziell gegenüber der Planung veränderten Zuordnung der Baumaßnahmen auf dem Werkstattgrundstück zu Investitionen, Aufwendungen und Rechnungsabgrenzungsposten haben sich keine wesentlichen Überschreitungen ergeben.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Anhaltspunkte, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

Fragenkreis 9: Vergaberegeln

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegeln (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen haben sich nicht ergeben.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Konkurrenzangebote werden im angemessenen Umfang eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Die Betriebsleitung nimmt an Sitzungen des Betriebsausschusses teil und berichtet regelmäßig.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Die wirtschaftliche Lage des ZV VRR FaIn-EB wird nach unseren Feststellungen zutreffend dargestellt.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

In den Sitzungen wurden die Verbandsversammlung und der Betriebsausschuss nach unseren Feststellungen zeitnah und angemessen über wesentliche Vorgänge unterrichtet. Im Berichtsjahr lagen nach unseren Feststellungen keine ungewöhnlichen, risikoreichen oder nicht ordnungsgemäß abgewickelten Geschäftsvorfälle und wesentliche Unterlassungen vor.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Nicht anwendbar.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte für unzureichende Berichterstattung ergeben.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Es besteht eine D&O-Versicherung ohne Selbstbehalt, von der der Betriebsausschuss Kenntnis hat.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans wurden nicht gemeldet.

Vermögens- und Finanzlage (Fragenkreise 11 bis 13)

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Nicht betriebsnotwendiges Vermögen ist nicht vorhanden.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Keine Feststellungen.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Zum Bilanzstichtag betragen das Eigenkapital T€ 185.829, die Eigenkapitalquote 15,8 % und die Bankdarlehen zur Finanzierung von langfristigen Investitionen T€ 955.750.

Die Bankdarlehen sind zu Kommunalkreditkonditionen aufgenommen. Die Finanzierung der geschäftsmodell- und finanzierungsbedingten Anfangsverluste im Bereich der SPNV-Fahrzeugfinanzierung insbesondere während der Herstellungsphase der SPNV-Fahrzeuge ist satzungsgemäß über das Eigenkapital (SPNV-Umlage der Verbandsmitglieder) vorgesehen.

Zum Abschlussstichtag bestehende wesentliche Investitionsverpflichtungen sollen durch Bankdarlehen zu Kommunalkreditkonditionen und Eigenkapital finanziert werden.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Die Finanzlage ist stabil und solide. Kreditaufnahmen erfolgten beim ZV VRR FaIn-EB für Investitionen in SPNV-Fahrzeuge entsprechend den Beschlüssen der Gremien.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Der ZV VRR FaIn-EB hat im Jahr 2019 keine Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten. Es wird auf Abschnitt D. des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses verwiesen.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung wurden nicht festgestellt. Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31.12.2019 18,5 % (31.12.2018: 19,7 %).

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Gewinnverwendungsvorschlag sieht die Verrechnung des Jahresüberschusses 2019 in Höhe von T€ 3.133 mit dem Verlustvortrag zum 1.1.2019 in Höhe von insgesamt T€ 18.611 vor. Der Vorschlag ist mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar.

Ertragslage (Fragenkreise 14 bis 16)

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Das Betriebsergebnis wird nicht nach Segmenten differenziert.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis 2019 ist einmalig vom Ertrag aus Schadenersatz in Höhe von T€ 8.736 geprägt. Im Übrigen verweisen wir auf die Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Hauptteil des Prüfungsberichtes.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Anhaltspunkte für unangemessene Konditionen haben sich nicht ergeben. Wir verweisen auf Abschnitt D. des Prüfungsberichtes.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Nicht anwendbar.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Das Geschäftsmodell SPNV-Fahrzeugbeschaffung und -verpachtung sowie die überwiegende Fremdfinanzierung der Fahrzeugbeschaffung führen insbesondere während der mehrjährigen Herstellungsphase der SPNV-Fahrzeuge zu Verlusten. Erst nach der Inbetriebnahme der SPNV-Fahrzeuge werden Erträge erzielt.

Die Anschaffung der SPNV-Fahrzeuge durch den ZV VRR FaIn-EB wird grundsätzlich über Annuitätendarlehen finanziert, die über die Vertragslaufzeit mit einem gleichmäßig hohen Kapitaldienst bedient werden. Der Kapitaldienst ist zusammen mit den Abschreibungen auf die Fahrzeuge und den anderen Kostenparametern sowie einem angemessenen Gewinnaufschlag in die Kalkulation des Nutzungsentgeltes gegenüber den Eisenbahnverkehrsunternehmen eingeflossen. Über die gesamte Vertragslaufzeit werden damit positive Einnahmenüberschüsse kalkuliert.

Für die handelsrechtliche Rechnungslegung ergibt sich jedoch ein asymmetrischer Verlauf der buchmäßigen Aufwendungen aus dem Kapitaldienst für die Fahrzeugfinanzierung: In der über die Vertragslaufzeit gleichbleibenden Annuität stellt nur der darin enthaltene Zinsanteil handelsrechtlich Aufwand dar; der darin enthaltene Tilgungsanteil hingegen ist erfolgsneutral. Während zu Anfang der Vertragslaufzeit in der Annuität ein hoher Zinsanteil enthalten ist, der die Gewinn- und Verlustrechnung belastet, nimmt dieser Zinsanteil während der Laufzeit rätierlich ab; demgegenüber steigt der Tilgungsanteil entsprechend an. Aufgrund des asymmetrischen Verlaufs des Zinsaufwandes ergeben sich trotz der über die Laufzeit konstanten Zahlungsströme und der laut Kalkulation positiven Einzahlungsüberschüsse zu Anfang der Vertragslaufzeit buchmäßige Verluste in der Erfolgsrechnung.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Die anfänglichen Aufwandsüberhänge kehren sich mit zunehmender Laufzeit der Fahrzeugfinanzierung jedoch aufgrund der sinkenden Zinsanteile in Ertragsüberschüsse um, die die vorher aufgelaufenen Buchverluste ausgleichen und insgesamt über die Vertragslaufzeit zu einem positiven Gesamtergebnis führen.

Der Einsatz von Eigenkapital aus der SPNV-Umlage und weiteren SPNV-Mitteln für die Finanzierung der Fahrzeuganschaffungen führt zu einer wesentlich günstigeren Finanzierungsstruktur und reduziert in erheblichem Umfang Anfangsverluste und Finanzierungskosten. In späteren Jahren sollen diese Eigenmittel dann aus den Einnahmenüberschüssen wieder entnommen werden und stehen dann für die Finanzierung von SPNV-Leistungen zur Verfügung. Die aus dem SPNV-Fahrzeugfinanzierungsmodell erwachsenden Kostenvorteile und die dadurch erreichte Stärkung des Wettbewerbs im SPNV tragen damit positiv zur Finanzierung des SPNV und zur Stabilität der Umlagen gegenüber den Zweckverbandsmitgliedern bei.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Im Jahr 2019 wurde ein Jahresüberschuss erwirtschaftet.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Wir verweisen auf die Erläuterungen zum Fragenkreis 15.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unbeachtlicher Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.